

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

36. Sitzung, 26.04.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des dritten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechsendreißigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 26. April 1850.

Gegenstände der Verhandlung: 1) Eingänge. 2) Budgetberathung. 3) Entwurf des Ablösungsgesetzes.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr mit Verlesen des Protocolls der gestrigen Sitzung durch den Schriftführer Niebour II. Dasselbe wird von der Versammlung ohne Erinnerung genehmigt.

Präsident: Es ist eingegangen gestern Nachmittag ein Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 25. d. M., in Betreff des Berliner Bündnisses. Dasselbe lautet, wie folgt:

„Auf die Beschlußfassung des allgemeinen Landtages vom 22. d. M., in Betreff des Berliner Bündnisses, beehrt sich das Staatsministerium Folgendes zu erwidern:

Wie die Staatsregierung in ihrem Schreiben vom 23. v. M. sich zur gegenseitigen Verständigung und Herbeiführung eines guten Einvernehmens mit der Ansicht des allgemeinen Landtags einverstanden erklärte, konnte und mußte sie die Erwägungsgründe, in Folge deren der allgemeine Landtag am 22. seinen Beschluß gefaßt hatte, in wesentliche Berücksichtigung ziehen, indem ohne dieselben der eigentliche Sinn und Absicht des Beschlusses für beide Theile eben so unklar, als der Beschluß selbst unannehmbar erscheinen mußte. Die Staatsregierung hat daher auch in ihrer Erklärung ausdrücklich auf die Gründe hingewiesen, welche den allgemeinen Landtag zu seiner Beschlußnahme hingeleitet haben.

Hiernach lag es aber nicht in der Absicht, weder einerseits die Staatsregierung dem von ihr eingegangenen Bündnisse zu entfremden oder dieselbe an der ferneren Betheiligung zu behindern, noch andererseits die Stellung des allgemeinen Landtags zu der Anschlussfrage rechtlich zu alteriren. Durch die beiderseitigen Concessionen sollte nur ein „Ausweg“ ermittelt werden, der es möglich machte, auf die Fragen überhaupt „einstweilen nicht tiefer einzugehen.“

36.

Als wesentliches Ziel galt, wie dies aus jenen Erwägungsgründen deutlich und mehrfach hervorgeht, Oldenburg, bei seiner eigenthümlichen Lage, so lange Hannover nicht wieder beigetreten ist, gegen alle nachtheiligen Folgen des Bündnisses zu sichern, und die Staatsregierung hat diesen Zweck ebenfalls ausdrücklich in ihrer Erklärung hervorgehoben.

In diesem Sinne hat sich die Staatsregierung mit der Ansicht des allgemeinen Landtags einverstanden, auch darnach ihr Verfahren bemessen zu wollen, erklärt.

Die Lage des Bündniswerkes ist nun aber zur Zeit noch so wenig festgestellt, namentlich die Art der eigentlichen Ausführung noch so unbestimmt, daß bis hiezu noch keine Veranlassung vorgelegen hat, nach Maßgabe der verständigten Ansicht besondere Schritte zu thun, es sei denn, daß der Staatsregierung zugemuthet würde, sich ganz allgemein vom Bündnisse loszusagen, was sie nicht kann.

Die Staatsregierung hat aber ihren Bevollmächtigten wörtlich so instruiert, wie bereits dem allgemeinen Landtage mitgeteilt worden ist, und darnach hat auch der Bevollmächtigte am 9. d. M. sofort in der ersten Sitzung nach seiner Rückkunft im Verwaltungsrathe seine Erklärung abgegeben.

Durch die Fassung jener Instruction glaubt die Staatsregierung grade spezifisch genau die Sachlage bezeichnet zu haben, um nämlich einerseits nicht den Irrthum aufkommen zu lassen, als sei eine rechtliche Lösung beabsichtigt, und um andererseits im Verwaltungsrathe sofort zu erkennen zu geben, daß die Staatsregierung sich nichts desto weniger, so lange Hannover nicht wieder beigetreten, bei Beschlüssen und Verfügungen des Verwaltungsrathes und der Unionsgewalten, welche einen Conflict mit dem allgemeinen Landtage herbeiführen könnten, vorbehalte, Anträge auf Aufhebung oder Auf-

92



schub einzubringen. Damit hat sie weder sich noch dem allgemeinen Landtage präjudicirt, vielmehr in beiderseitigen Sinne Oldenburgs Stellung gewahrt.

Von Seiten des Verwaltungsrathes ist eine Einsprache oder Erwiderung nicht erfolgt, weitere Verhandlungen haben nicht stattgefunden, wie denn auch überhaupt keine Correspondenz vorzulegen wäre, die den durch die Erwiderung vom 25. v. M. eingenommenen Standpunkt veränderte oder modificirte.

Nach dem Bisherigen muß nun aber die Staatsregierung die Behauptung in dem Ausschussbericht, als habe die Staatsregierung nicht der Uebereinkunft gemäß gehandelt, entschieden zurückweisen, auch kann sie nicht auf Anträge eingehen, die ihr die Art und Weise, wie sie zu verfahren habe, vorzeichnen, oder wornach die Vorlage von Brieffschaften über eine noch schwebende Frage verlangt wird.

Die Staatsregierung hat bei der getroffenen Uebereinkunft den dringenden Wunsch gehabt, ein Friedenswerk stiften zu helfen, und sie wird ihrerseits dasselbe aufrecht erhalten.

Das Staatsministerium erucht daher den allgemeinen Landtag nach dieser Erwiderung von den gestellten Anträgen abzusehen und auch seinerseits die Sache noch ferner auf sich beruhen zu lassen. Wäre das aber nicht die Meinung, so könnte das Staatsministerium dem allgemeinen Landtage nur anheim geben, die ganze Angelegenheit auf den Stand zurückzuführen, in welchem sie am 25. v. M. verlassen wurde.

Oldenburg, den 25. April 1850.

Staatsministerium.

v. Buxtel.

v. Grün."

Ich habe die sofortige Bevoilechtigung dieses Schreibens verfügt. Dasselbe geht an den Ausschuss für das Berliner Bündniß, welcher darüber in der nächsten Sitzung berichten wird. — Es ist ferner eingegangen eine Vorstellung der Kirchspielauschussmänner und der Bevollmächtigten der Grundbesitzer zu Barel, „betreffend die den Eingefessenen des Amtes Barel nach einer vorgängigen Regulirung ihres Abgaben-Verhältnisses begleitende Entschädigung.“ — Diese Vorstellung ist sogleich nach ihrem Eingange an den Ausschuss für's Ablösungs-gesetz abgegeben. — Wir kommen jetzt zur Tagesordnung. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Finanz-Ausschusses das Budget betreffend. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Abg. Strackerjan (Berichterstatter, verliest):

D. Central-Behörden und Anstalten.

§. 4.

1) Die Gesetz-Commission.

Sie für sind ausgeworfen . . . 3314 Thlr. 21 gr.

Die Commission besteht gegenwärtig aus fünf Mitgliedern und wird dieser Arbeitskräfte noch für einige Zeit nicht entbehren können. Zwei Mitglieder beziehen ihr Gehalt als Mitglied einer anderen Central-Behörde, des Oberappellationsgerichts. Nur für die übrigen drei Mitglieder ist deren Gehalt ausgeworfen, und da dieses theils auf älterer Fest-

setzung beruht, theils nicht unangemessen erscheint: so findet der Ausschuss keinen Grund, diese Position zu beanstanden, vielmehr stellt er den Antrag:

„der Landtag genehmige die Position D. 1. (§. 4.) des Voranschlags zum Betrage von 3314 Thlr. 21 gr.“

Präsident: Da Niemand sich hierüber zum Wort gemeldet hat, so bitte ich unter Annahme des Schlusses die Herren, welche den Ausschussantrag:

„der Landtag genehmige die Position D. 1. des Voranschlags zum Betrage von 3314 Thlr. 21 gr.“

annehmen wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Strackerjan (Berichterst., verliest):

§. 5.

2) Das Archiv.

Hiefür sind ausgeworfen 1677 Thlr. 36 gr., und zwar a 900 Thlr. Gehalt für einen Archivar.

Ein Gehalt von 900 Thlr. für einen Archivar erscheint im Vergleich zu anderen Beamten-Besoldungen freilich ziemlich hoch, da indessen ein Archivar definitiv angestellt ist, der im Jahre 1833 als Archiv-Secretair beim Haus- und Central-Archiv mit 600 Thlr. Gold Gehalt in den Staatsdienst gezogen und im Jahre 1845 zum Archivar mit 800 Thlr. Gehalt, halb in Gelde, halb in Kammerzahlungsfuß (macht 894 Thlr. 37 gr. Courant) befördert wurde, so kann der Ausschuss hier eine Reduction des Gehalts jetzt nicht in Antrag bringen.

Da aber der Archivar instructionsmäßig auch das Großherzogliche Familien-Archiv unter Händen hat und die desfallsigen Ausgaben nicht der Landeskasse zur Last fallen, sondern von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge zu bestreiten sein dürften, so hält der Ausschuss es für recht und billig, daß die Hälfte des Gehalts des Archivars der Landeskasse abgenommen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge übernommen werde. Ob die Dienstgeschäfte des Archivars gerade zur einen Hälfte dem Landes-Archiv und zur anderen Hälfte dem Familien-Archiv zu Gute kommen, oder zu welchen anderen Theilen, läßt sich überall nicht genau ermitteln. Es bleibt daher nur übrig, das Gehalt gleichmäßig zu theilen.

b. Für zwei Copisten und einen Hülfsschreiber 657 Thlr. 36 gr.

Eingezogenen Erkundigungen zufolge arbeiten diese Copisten täglich etwa 4—5 Stunden. Ihr Geschäft besteht darin, Urkunden zu vervielfältigen und sonstige Abschriften zu fertigen. Die dafür ausgeworfene Summe scheint zu hoch, wenn man bedenkt, wie viele Copialarbeiten für 657 1/2 Thlr. beschafft werden können. Da nun ein Kanzlist oder Copist beim Archiv immer nothwendig sein wird, die Ordnung des Archivs aber keine so große Eile hat, daß man sich dabei nicht auf die Arbeiten des Archivars und eines Copisten beschränken könnte (sofern nur nicht der Geschäftsplan des Archivars zu großartig angelegt ist) so kann der Ausschuss nicht umhin, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß die Ges-

halte des Kanzlisten, dessen Stelle jetzt besetzt ist, wegfallen müsse.

Uebrigens gilt auch hier die unter a gemachte Bemerkung, daß nur die Hälfte dieser Position der Landescaße zur Last fallen, die andere Hälfte von S. K. H. dem Großherzoge zu übernehmen sein wird.

c. Für Geschäftskosten 120 Thlr.

Gegen diesen Ansatz findet nach dem, in der Begründung gegebenen Aufschluß der Ausschuss nichts zu erinnern. Nur wird hier ebenfalls eine Theilung der Ausgaben wie unter a. beantragt, eintreten müssen, vorbehaltlich etwaiger besonderer Verwendungen bloß für das Landes-Archiv.

Der Ausschuss beantragt indessen, da eine schlüssige Vereinbarung über die Vertheilung der Kosten auf die Hofcaße und die Centralkasse bei der gegenwärtigen Lage der Sache kaum so rasch, wie für die Erledigung der Landtagsarbeiten nothwendig, zu erreichen sein dürfte:

„Der Landtag wolle für dies Jahr die für das Archiv ausgeworfenen 1677 Thlr. 36 gr. nach Abzug des für den Kanzlisten berechneten Gehalts von 337 Thlr. 36 gr. mit im Ganzen 1340 Thlr. bewilligen.“

Ministerialrath **Krell**: Ich möchte bemerken, daß die Scheidung des Familienarchivs und des Landesarchivs schon einmal versucht worden. Sie hat aber aufgegeben werden müssen, weil man sie für unausführbar hielt. Der Regent und dessen Familie sind so unzertrennlich mit dem Staate verbunden, daß eine irgend praktische Scheidung nicht möglich ist. Ich glaube übrigens nicht, daß das eigentliche Familienarchiv im strengen Sinne des Wortes dem Archivarius die Arbeit in irgendwie bedeutend vermehrt.

Abg. **Wölling**: Mich dünkt, was der Herr Regierungsbevollmächtigte gesagt hat, bestätigt nur, daß die Ausgabe getheilt werden muß, denn ist es nicht auszurechnen, so ist die Halbierung gerade gerechtfertigt. Daß aber die Krone einen Theil von dem tragen muß, was auch zu ihrem Nutzen geschieht, scheint mir um so billiger, da die Krone reicher ist, als der Staat selbst, so daß eher das Ganze von der Krone übernommen werden könnte, als vom Staate.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, erkläre ich die Discussion für geschlossen.

Abg. **Strackerjan** (Berichterstatter): Ich möchte ein paar Worte noch hinzufügen, daß wir nämlich aus eben dem Grunde, weil es so schwierig ist, das Haus- und Familienarchiv vom Staatsarchiv zu trennen, oder auseinanderzusetzen, wie viel Zeit etwa der Archivar dem einen oder dem andern widmen müsse, für jetzt darauf verzichtet haben. Demnächst wird das Quantum, welches aus der Hof- und Chatoullkasse zu den Kosten des Archivs beizutragen ist, näher festzustellen sein.

Präsident: Es ist also abzusimmen über den Antrag: „der Landtag wolle für dies Jahr die für das Archiv ausgeworfenen 1677 Thlr. 36 gr. nach Abzug des für den Kanzlisten berechneten Gehalts von 337 Thlr. 36 gr. mit im Ganzen 1340 Thlr. bewilligen.“

Die Herren, die diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. **Strackerjan** (Berichterstatter, verliest):

§. 6.

3. Das Oberappellationsgericht.

Hierfür sind ausgeworfen 15,818 Thlr. 44 gr.

Die ganze Position befaßt lediglich Gehalte, die, so weit sie nicht bereits definitiv angestellten Beamten ausgesetzt, also überall nicht zu beanspruchen sind, nur angemessen gefunden werden. Die Hülf Richter sind nothwendig, da zwei Mitglieder des Oberappellationsgerichts in der Gesetzcommission arbeiten. Wenn nicht das Hinderniß der bereits geschenehen definitiven Anstellung und Gehaltsbestimmung entgegenstände, so würde der Ausschuss eine Reduction des Gehalts des Oberappellationsgerichtssecretärs beantragen; denn ein Gehalt von 777 Thlr. 65 gr. für einen Secretär des Oberappellationsgerichts ist denkbar zu hoch; es übersteigt sogar dasjenige eines Richters. Aber der jetzige Secretär des Oberappellationsgerichts ist, zufolge vom Staatsministerium ertheilter Auskunft, definitiv bereits im Jahre 1839 mit 600 Thlr. Gold angestellt und letzteres 1846 auf 700 Thlr. Gold.

Unter diesen Umständen, und da auch das, dem Ausschusse anfangs aufgestosene Bedenken, ob zwei Boten des Oberappellationsgerichts unentbehrlich seien, sich auf eingezogene Erkundigung als nicht gerechtfertigt erwiesen hat, bleibt dem Ausschusse nur übrig zu beantragen:

„Der Position D. 3. (§. 6.) des Voranschlags die Genehmigung zu ertheilen.“

Präsident: Die Herren, welche dem Antrage des Ausschusses gemäß der Position D. 3. des Voranschlags die Genehmigung ertheilen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. **Strackerjan** (Berichterstatter, verliest):

§. 7.

4. Die Prüfungscommission.

Hierher sind keine Ausgaben ausgeworfen, da die Geschäfte von Mitgliedern anderer Behörden, welche als solche Gehalt beziehen, wahrgenommen werden.

In der Begründung des Voranschlags ist angeführt, daß die Geschäftskosten der Prüfungscommission aus den Sporteln derselben mit bestritten werden, welche etwa 20 Thlr. betragen würden. Der Ausschuss ist der Ansicht, daß die Candidaten, welche sich zum Staatsdienste melden und gesetzlich zu prüfen sind, keiner Besteuerung für diese Prüfung unterworfen werden müssen, daß demnach alle Sporteln und Stempelpapiergebühren bei der Prüfungscommission künftig ganz wegfallen möchten, da das Interesse durchaus gegenseitig und nicht abzusehen ist, warum der eine Theil zum Vortheile des andern besteuert werden soll. Er stellt daher den Antrag:

„Der Landtag beschliesse, hohe Staatsregierung werde ersucht, bei der Prüfungscommission künftig keine Sporteln und Stempelpapiergebühren mehr erheben zu lassen.“

Den geringen Ausfall von etwa 20 Thlr. dagegen in den Voranschlag aufzunehmen, wird nicht erforderlich sein, da die Sporteln des Oberappellationsgerichts zur Deckung der Geschäftskosten auch der Prüfungscommission hinreichen werden, eventualiter das etwaige Deficit aus der Position 7. (§. 18.) zu entnehmen ist.

Präsident: Da Niemand sich hierüber zum Worte gemeldet hat, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin:

„Der Landtag beschliesse, hohe Staatsregierung werde ersucht, bei der Prüfungscommission künftig keine Sporteln und Stempelpapiergebühren mehr erheben zu lassen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. **Strackerjan** (Berichterst., verliest):

§. 8.

5. Die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse.

Hierfür sind ausgeworfen 2400 Thlr.

Der Ausschuss hat es richtig gefunden, daß diese Summe der ungefähre Durchschnittsbetrag der bisherigen jährlichen Zuschüsse ist.

Es wird hierbei zunächst in Frage kommen, ob und wie weit der Staat zur Leistung dieser Zuschüsse rechtlich verpflichtet ist.

Die Wittwenkasse ist nämlich gegründet mit der Bestimmung:

- a) daß die Administrationskosten nicht aus den Beiträgen der Interessenten bestritten, sondern aus der Staatskasse zugesprochen werden,
- b) daß die Beamten und Officialen, denen der Beitritt zur Pflicht gemacht ist, damit der Staat nicht ferner in den Fall komme, deren Wittwen Pensionen bewilligen zu müssen, einen Rabatt an ihren Beiträgen genießen sollen und dieser Rabatt ebenfalls aus der Staatskasse ersetzt werde.

Zur Bestreitung dieses Erfahes und jenes Zuschusses wurde anfangs die jährliche Summe von 500 Thalern festgesetzt, welche als ein besonderer Nebenfonds verwaltet werden sollte. Wie aber die Beamten sich nach und nach vermehrt hatten und dadurch die Rabatt-Vergütungen und die Administrationskosten sich steigerten, reichten die jährlichen 500 Thaler nicht mehr hin und es wurde daher zur Aufrechthaltung der obenbemerkten gesetzlichen Bestimmungen die den Beamten zu Gute kommenden Rabattvergütungen und die Administrationskosten bis zu der Summe aus der Staatskasse bewilligt, welche in jedem Jahre sich als erforderlich zeigen werde. Dies geschah auf Antrag der Direction der Wittwenkasse durch landesherrliches Rescript vom 23. Januar 1811 und damit hörte die besondere Verwaltung des anfangs zu dem angegebenen Zwecke gestifteten Nebenfonds auf.

Die Mehrheit des Ausschusses erkennt nun eine Ver-

pflichtung des Staates zu den Geschäftskosten der Wittwenkasse und zu den den Beamten bewilligten Rabatt beizutragen nur in so weit an, als diese in der Verordnung vom 1. November 1779 begründet ist, nämlich bis zum Betrage von 500 Thlr. Gold oder 562½ Thlr. Cour., indem das Rescript vom 23. Januar 1811 eine Verpflichtung des Staates zu höheren Beiträgen nicht begründen könne. Ebenso wenig erkennt dieselbe aber eine Verpflichtung des Staates an, den Beamten den ihnen ursprünglich bewilligten Rabatt an den Wittwen- Waisenkasenbeiträgen fortwährend zu leisten. Wenn aber auch an und für sich das eine oder andere dieser Rechte begründet sein sollte, so ist nach Ansicht der Mehrheit das Vermögen jener Kasse so bedeutend, daß sie füglich ihre Geschäftskosten selbst tragen und auch den bereits bei der Kasse beteiligten Beamten zc. den ihnen ursprünglich bewilligten Rabatt ferner zu Gute kommen lassen könne, und selbst wenn dieses nicht der Fall sein sollte, so würde der Staat durch seine für die Anstalt übernommene Garantie den Interessenten jede mögliche Sicherheit geben, daß die Kasse demnächst ihre Verpflichtungen erfüllen könne. Die Mehrheit beantragt daher:

„Der Landtag wolle die im §. 8. des Voranschlags für die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse ausgeworfenen 2400 Thlr. bis auf 562 Thlr. 36 gr. ermäßigen und bis zu diesem letzteren Betrage bewilligen.“

Die Minderheit (Strackerjan) ist dagegen der Ansicht, daß eine rechtliche Verpflichtung des Staates die Geschäftskosten der Wittwenkasse zu bestreiten, so wie den den Beamten zc., welche zum Beitritte zur Wittwenkasse verpflichtet sind, statutenmäßig zugesicherten Rabatt zu erstatten, begründet sei. In der Verordnung über Errichtung der Wittwenkasse heißt es §. 20. freilich nur, es solle der Anstalt ein beständiger Zuschuß von 500 Thalern zufließen, aber sie sollte nach der an die Direction zu erlassenden Vorschrift verwandt werden, nur diejenigen Beamten, die zum Beitritt zur Wittwenkasse verpflichtet waren, einige Erleichterung zu verschaffen. In der demgemäß erlassenen Vorschrift, in der Instruction für die Wittwenkassendirection ist denn auch der jedem Beamten zc. zu bewilligende Rabatt auf 4 gr. von jedem Thaler des Beitrages bestimmt. Die 500 Thlr. waren aber ursprünglich lediglich zum Ersatz des Rabatts bestimmt und erst durch die Instruction wurden auch die Geschäftskosten auf die Staatskasse übernommen, und dazu jene 500 Thlr. mit angewandt. Als die Zahl der Staatsdiener namentlich nach Erwerbung der ehemals hannoverschen und münsterschen Landestheile sich mehrte, reichten jene 500 Thlr. aber um so weniger zur Bestreitung des Rabatts aus, als die durch die obenerwähnte Instruction gleichfalls auf die Staatskasse übernommenen Kosten, auch aus dieser Summe gedeckt wurden, und es mußte nothwendig der Regent jenen Beitrag erhöhen, indem einerseits die Wittwenkasse bei ihrer Errichtung durch den Staat verpflichtet war, die Beamten gegen Zahlung niedrigerer Beiträge aufzunehmen, andererseits aber die Interessenten der Wittwenkasse ein Recht darauf hatten und haben,

daß um nicht die Sicherheit der Anstalt zu gefährden, für jeden Interessenten die vollen statutenmäßigen Beiträge zur Kasse kommen, und dieses nur durch eine Erhöhung des Zuschusses aus der Staatskasse ausgeglichen werden kann. Abgesehen also von der Verfügung vom 23. Januar 1811 würde schon eine Verpflichtung des Staats vorliegen, der Wittwenkasse die Verwaltungskosten und den vollen Betrag des den Beamten gewährten Rabatts zu versichern. Ueberdies muß aber auch die Minderheit jene Verfügung für eine den Staat gegenüber der Wittwenkasse bindende Regenten-Handlung halten, indem dieselbe die Wittwenkasse nicht in dem Sinne für eine Staatsanstalt halten kann, daß der Staat berechtigt wäre, willkürlich in die innere Einrichtung derselben einzugreifen, ihr Zuflüsse abzuschneiden. Die Wittwenkasse ist freilich durch den Staat ins Leben gerufen und steht unter Oberaufsicht und Garantie des Staats, allein ihre Verwaltung ist eine selbstständige, von der übrigen Staatsverwaltung getrennte, und jeder Interessent derselben hat ein durch seinen Beitritt wohlverwobenes Recht darauf, daß die statutenmäßige Einrichtung derselben nicht durch Schmälerung der Zuschüsse aus der Staatskasse verändert und damit die Sicherheit der Anstalt gefährdet werde.

Wenn aber auch eine rechtliche Verpflichtung des Staats nicht vorläge, ferner den veranschlagten Zuschuß zu leisten, so würde doch denjenigen Beamten, welche jetzt Interessenten der Kasse sind, der Rabatt von der Kasse bewilligt werden müssen, weil sie nach dem mit dieser abgeschlossenen Beitrittsvertrage nur verpflichtet, die niedrigeren Beiträge zu zahlen; es würde demnach ein Mißfall in der Einnahme entstehen, der, weil er jährlich wiederkehrt und mit Zinsen auf Zinsen zu berechnen ist, einen demnächst vom Staate zu deckenden Fehlbetrag in dem Vermögen der Kasse hervorrufen könnte, der um so gefährlicher würde, als er bei der Schwierigkeit, den Vermögensbestand einer derartigen Kasse zu ermitteln, lange verborgen bleiben würde.

Nach allem diesen beantragt die Minderheit:

„Der Landtag wolle die in §. 8. für die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse ausgeworfenen 2400 Thlr. bewilligen.“

Eine andere Frage ist aber die: ob der Zuschuß, in so weit er die Abzüge von den Beiträgen auch der Hofbeamten und Hofdienerschaft ersetzt noch ferner aus der Staatskasse zu leisten sei? Diese Frage muß nach dem Crachten des Ausschusses unbedenklich verneint werden, da die Staatskasse gegenwärtig außer Beziehung zu den Gehältern und Dienerschaftsverhältnissen der Hofbeamten und der Hofdienerschaft steht, mithin nicht die Verpflichtung hat, diesen einen Theil ihrer Beiträge zur Wittwenkasse zu ersetzen, oder ihnen Gewähr zu leisten, wenn die Vergünstigung, welche auch sie bei Wittwenkasse genießen, wegfällt. Der Ersatz der Abzüge von den Beiträgen der Hofbeamten und der Hofdienerschaft wird also künftig der Wittwenkasse, die ihn jedenfalls haben muß, aus der Großherzoglichen Hofkasse werden müssen.

Der Ausschuß beantragt daher:

Der Landtag ersuche die hohe Staatsregierung:

„die Direction der Wittwenkasse mit der Anweisung zu versehen, die Abzüge von den Beiträgen der Hofbeamten und Hofdienerschaft zur Wittwenkasse ferner nur gegen Ersatz aus der Hofkasse eintreten zu lassen.“

Präsident: Da Niemand sich hierüber zum Worte gemeldet hat, so bringe ich unter Annahme des Schlusses die Anträge zur Abstimmung.

Der Antrag der Minderheit geht dahin:

„der Landtag wolle die in §. 8. für die Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse ausgeworfenen 2400 Thaler bewilligen.“

Diesen bringe ich zuerst zur Abstimmung und würde er verworfen, dann würde ich den Majoritäts-Antrag zur Abstimmung bringen.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche diesen eben verlesenen Minderheitsantrag annehmen wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Der Majoritätsantrag lautet:

„Der Landtag wolle die in §. 8. des Voranschlags für die Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse ausgeworfenen 2400 Thlr. bis auf 562 Thlr. 36 Gr. ermäßigen und bis zu diesem letzten Betrage bewilligen.“

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Dann bringe ich den Antrag zur Abstimmung:

Der Landtag ersuche die hohe Staatsregierung:

„die Direction der Wittwen-Casse mit der Anweisung zu versehen, die Abzüge von den Beiträgen der Hofbeamten und Hofdienerschaft zur Wittwen-Casse ferner nur gegen Ersatz aus der Hof-Casse eintreten zu lassen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Strackerjan (Berichterstatter, verliest):

§. 9.

6. Die Central-Casse des Großherzogthums.

Hierfür sind ausgeworfen 600 Thlr. (darunter 500 Thlr. Gehalt des Cassiers und 100 Thlr. zu Geschäftskosten.)

welche Summe der Ausschuß zur Zeit für genügend begründet erachtet, indem die Casse einmal besteht und ein Gehalt von 500 Thlr. für den Cassier der Central-Casse an sich nicht unangemessen erscheint.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag genehmige die Position D. 6. (§. 9.) des Voranschlags.

Da indessen eingezogener Erkundigung nach bei Weitem die meisten aus der Central-Casse zu leistenden Zahlungen durch die Provinzial-Cassen geschehen, wie denn auch namentlich die Verwaltung der im Jahre 1819 für das Großherzogthum gemachten Anleihe durch die Cammer des Herzog-



thums geschieht, die Zinsen u. aus der hiesigen Provinzial-Casse gezahlt und seiner Zeit die Zahlungen mit der Central-Casse berechnet werden, wie solches auch an und für sich zweckmäßig erscheint, da die Central-Casse fast gar keine selbstständigen Einnahmen hat, sondern nur durch die Einzahlungen aus den Provinzial-Cassen gespeist wird, da mithin das schwierige und gefährlichere bei der Cassetführung von den Provinzial-Cassen und deren Verwaltern geschieht und der Central-Casse nur die Verrechnung der Ausgaben bleibt, erscheint es dem Ausschusse zur Vereinfachung des Geschäftsganges angemessen, daß die Führung der Central-Casse dem Cassirer der Provinzial-Casse des Herzogthums, selbstredend unter getrennter Rechnungsführung übertragen werde, in welchem Falle dann die Kontrolle über diese Casse auch der betreffenden Provinzialbehörde des Herzogthums zu übertragen sein würde.

Der Ausschuss beantragt daher, und da in diesem Falle ein Ersparniß in den Kosten zu erreichen sein würde:

„hohe Staatsregierung wolle auf Verbindung der Verwaltung der Central-Casse mit der Verwaltung der Provinzial-Casse des Herzogthums Bedacht nehmen und darüber dem nächsten allgemeinen Landtage weitere Mittheilung machen.“

Ministerial-Rath Krell: Die Central-Casse ist durch das Staatsgrundgesetz ins Leben gerufen. Es war nothwendig befunden, die Centralcasse zu errichten, um ein Rechnungswesen die Ordnung einzuhalten, die unumgänglich nothwendig war.

Es ist namentlich insbesondere nothwendig, die Central-Einnahmen von den Provinzial-Einnahmen zu trennen, um nicht Schritt für Schritt Verwirrungen wieder herbeizuführen, welche leicht in den alten Zustand wieder hätten zurückführen können. Es werden allerdings durch die Vermittlung Provinzial-Cassen-Zahlungen aus der Central-Casse gemacht, wie das in der Natur der Sache liegt. Man kann das Geld nach Gütin und Birkenfeld nicht hinschicken, die Provinzial-Casse steht mit den Empfängern in näherer Verbindung und so ist sie der Bequemlichkeit für die Zahlenden und Empfangenden wegen hauptsächlich dazu benützt worden.

Eine Vereinigung halte ich jetzt, wenn nicht für unmöglich, doch für sehr bedenklich. Vielleicht wenn sich die Central- und Provinzialverhältnisse hinlänglich geordnet haben tritt die Möglichkeit ein sie wieder in der Person eines und desselbe Cassirers zu vereinigen; für jetzt ist es ganz unmöglich. Ob die Kosten auch dadurch vermindert werden, möchte noch zweifelhaft sein. Am Ende muß doch eine oder die andere Personalvermehrung bei der Provinzial-Casse eintreten.

Abg. Böckel: Meine Herren, ich muß zunächst bemerken, daß es dem Ausschuss keineswegs in den Sinn gekommen ist, auf eine Vereinigung der Cassen anzutragen, sondern daß der Ausschuss sich nur ausgesprochen hat, daß es wünschenswerth sei, daß die Verwaltung in eine Hand gegeben werde. Daß dies nach Ablauf einiger Jahre von selbst kommen würde, darin pflichte ich dem Herrn Ministerial-

Rath bei und ich glaube, aus dem Grunde, weil die Unordnung dann auf einen solchen Grad gestiegen sein würde, daß man einsehen würde, daß die Trennung der Verwaltung unhaltbar ist. Wenn man sich die Sache ansieht, wird man sehen, daß von einer Bequemlichkeit der Zahlenden und Empfangenden nirgends die Rede sein kann. Die Zahlungen geschehen so, daß darüber nicht einfach Buch geführt wird, sondern daß die Provinzial-Casse auf die Anweisung der Central-Casse auszahlt. Diese Auszahlungen werden nun in der Central-Casse wieder zu Buch genommen, sie werden aber zum Theil vorschussweise von der Cammer-Casse geleistet, und dann, wenn Zuschüsse aus den Fürstenthümern kommen, wieder liquidirt nach diesen Anweisungen, diesen losen Blättern, und wieder in Cammer-Casse eingeschlossen, wodurch eine solche Verwirrung entsteht, daß damit viel Zeit und Mühe erspart werden würde, wenn die Führung beider Cassen in einer Hand läge; ich erinnere auch an die Kosten, welche durch die Besoldung des Central-Cassirer veranlaßt werden. Daß übrigens auf diese Weise die Zahlung aus der Provinzial-Casse geschieht, ist schon von dem Ministertische gesagt. Ich habe auch noch den guten Grund, daß für die Central-Casse kein genügendes Local da ist und solche Summen, wie die Central-Casse dann zu bewahren hätte, nicht wohl in einem Privathause untergebracht werden dürften. Welche Uebelstände und Unsicherheit in der ganzen Verwaltung herrscht, sehen wir darin, daß die Staatsschuld der Central-Casse von der Provinzial-Casse contrahirt ist, daß selbst die Zinsen und ausgelösten Obligationen der Centralschuld von der Provinzial-Casse ausgezahlt werden. Damit unter diesen Verhältnissen nun auch die Kosten, und seien es auch nur 600 Thlr., erspart werden, empfehle ich Ihnen dringend den Antrag des Ausschusses.

Abg. Wibel: Sie haben eben gehört, meine Herren, — denn das geht in klarer Weise aus dem Vortrage des Herrn Minist.-Raths hervor, — daß die Trennung der beiden Cassen doch nur eine eingebildete ist. Wir haben nicht wirklich eine Central- und eine davon getrennte Provinzial-Casse. Es ist eben eine Unterscheidung nur auf dem Papiere, abgesehen davon, daß jetzt die Cassengeschäfte von 2 Personen geleitet werden, anstatt von einer. Ich glaube, meine Herren, es liegt klar auf der Hand und ich glaube, Mehrere von uns haben darüber schon Erfahrungen machen können; es wird dadurch nur eine Beschwerde für beide Theile hervorgerufen und auch nicht Ordnung im Geschäfts-Betrieb eingeführt. Ich möchte daher auch empfehlen, daß die Staatsregierung diese Trennung wieder aufgäbe.

Minist.-Rath Krell: Eine Unordnung kann ich nicht zugeben. Eine nothwendige Trennung der Central-Casse von der Provinzial-Casse ließ sich nicht vermeiden. Namentlich ist auch zu berücksichtigen, daß die Central-Casse nothwendig unter der unmittelbaren Aufsicht der Centralbehörden stehen muß, daß die Casse, die ein selbstständiges Budget hat, also auch eine selbstständige Verwaltung haben muß. Das jetzt benutzte Local ist allerdings nicht ganz besonders geräumig,



genügt indessen bis jetzt, und ob ein anderes gefunden werden kann, ist zweifelhaft. Es ist dafür georgt, daß große Summen dort nicht vorhanden sind, weil die Zuschüsse immer aus dem Herzogthum leicht herbeizuschaffen sind. Daß die Zahlungen der Provincial-Cassen nicht alle in baarem Gelde an die Central-Casse geschehen, sondern in Quittungen über für die Central-Casse geleistete Zahlungen ist nichts Abweichendes von dem, was überall geschieht, wo mehrere Cassen nebeneinander bestehen. Unsere Amtseinknehmer liefern nicht das baare Geld ab, sondern haben gerne, wenn sie Quittungen über von ihnen geleistete Zahlungen einsenden können. Ich halte das nicht für einen Nachtheil, sondern im Gegentheil für eine Bequemlichkeit.

Abg. Böckel: Meine Herren, es kann unsere Ansicht gar nicht sein, daß die Cassenführung der Central-Casse nicht der Aufsicht der Centralbehörde unmittelbar unterworfen sei. Das würde nur getrennte Buchführung nothwendig machen, die wir natürlich auch wollen. Ob Unordnung oder Verwirrung da ist, das will ich auf sich beruhen lassen, ein Jeder kann hingehen und sich selbst überzeugen und sich sein eigenes Urtheil bilden. Daß nicht große Summen in der Central-Casse sind, ist richtig. Es kommt das aber daher, daß die Central-Casse jetzt an und für sich keine großen Summen einzieht, sondern eben alles durch Vorschüsse aus der Provincialcasse geleistet wird. Was die Maßregel mit den Quittungen betrifft, so ist das jetzt nothwendig, aber es ist eine Umständlichkeit, die wir hierbei geübt haben, denn jetzt sind immer 3 Hände beschäftigt, während, wenn wir die Sache einfach haben, eine Hand das Ganze thun kann und $\frac{2}{3}$ der Zeit und $\frac{2}{3}$ der Mühe erspart werden.

Präsident: Wenn Niemand sich weiter zum Worte gemeldet hat, so erkläre ich die Discussion für geschlossen, und bringe die Anträge des Ausschusses nach der Reihe, wie sie aufgeführt sind, zur Abstimmung. Der 1. Antrag geht dahin: der Landtag genehmige die Position D. h. §. 9 des Voranschlags. Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Der 2. Antrag geht dahin: hohe Staatsregierung wolle auf Verbindung der Verwaltung der Central-Casse mit der Verwaltung der Provincial-Casse des Herzogthums Bedacht nehmen und darüber dem nächsten allgemeinen Landtage Mittheilung machen. Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Weiter liegt der Bericht des Budgetausschusses nicht vor und wir werden daher zum 2. Gegenstande unserer Tagesordnung, zur Berathung des Berichts über das Abfertigungsgesetz, übergehen müssen. In Gemachheit des §. 41 der Geschäftsordnung stelle ich den Entwurf des Ablösungsgesetzes zunächst zur allgemeinen Discussion. Sollte Niemand sich zum Worte hierüber melden, werde ich gleich zur partiellen Discussion übergehen. — Wir werden also mit der Berathung des Gesetzes im Ganzen beginnen.

Art. 1 des Gesetzes lautet:

Die Ablösung der im Art. 59 des Staatsgrundgesetzes für ablösbar erklärten Berechtigungen und Verhältnisse erfolgt nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Im Fürstenthum Birkenfeld soll das gegenwärtige Gesetz nur in soweit zur Anwendung kommen, als die Vorschriften desselben für den Verpflichteten günstiger sind, als die jetzt im Fürstenthum bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Abg. Wibel (Berichterstatter): Der Ausschuss hat Ihnen zu berichten:

Da dieses Gesetz schon im vorigen Generallandtage berathen worden ist, und in dem jetzt zu erstattenden Berichte größten Theils nur diejenigen Punkte zu besprechen sein werden, in welchen der von der Staatsregierung vorgelegte neue Entwurf mit den damaligen Landtagsbeschlüssen nicht übereinstimmt und der Ausschuss mit den jenen Beschlüssen zum Grunde liegenden Ansichten einverstanden ist, so darf im Uebrigen zu Verdeutlichung der Sachlage auf den früheren Ausschussbericht verwiesen werden, wie derselbe sich in den stenographischen Berichten des zweiten allgemeinen Landtags abgedruckt findet: *)

| Art. | Seite | 55. | 56. |
|-----------|----------------|------|---------|
| 1. | | | |
| 2. | | 58. | |
| 6. | (früher 3.) | 68. | |
| 7. | (" 4.) | 69. | |
| 8. | (" 5.) | 69. | |
| 9. | (" 6.) | 70. | |
| 10. | (" 7.) | 70. | |
| 11. | (" 8.) | 70. | |
| 12. | (" 9.) | 70. | |
| 13. | (" 10.) | 70. | |
| 14. | (" 11.) | 71. | |
| 15. | (" 12.) | 71. | |
| 16. | (" 13.) | 72. | u. 139. |
| 19. | (" 14.) | 93. | |
| 20. | (" 15.) | 93. | |
| 21. | (" 16.) | 93. | |
| 22. | (" 17.) | 98. | |
| 23. | (" 18.) | 99. | |
| 24. | (" 19.) | 102. | u. 116. |
| 25. | (" 20.) | 104. | |
| 26. | (" 21.) | 104. | |
| 27. | (" 22.) | 106. | |
| 28. | (" 23.) | 106. | |
| 29. | (" 24.) | 110. | |
| 30. | (" 25.) | 111. | |
| 32. | (" 26.) | 112. | |
| 33. — 36. | (" 27. — 30.) | 112. | |
| 37. | (" 31.) | 114. | |
| 38. — 56. | (" 33. — 51.) | 114. | |
| 57. | (" 52.) | 115. | |
| 58. — 60. | (" 53. — 55.) | 115. | |

*) Art. 3. — 5. 17. 18. und 31. sind neu.



| | | |
|-----------|--------------|-------------|
| Art. 61. | (früher 56.) | Seite 120. |
| „ 62.—64. | („ 57.—59) | „ 115. |
| „ 65. | („ 60.) | „ 115. |
| Anlage A. | — | 95. bis 96. |

Wozu dem angegebenen Zwecke das Nachlesen jener früheren Verhandlungen unumgänglich nöthig ist, wird in Einzelnen noch darauf hingewiesen werden.

Zu Art. 1.

1. Der erste Absatz ist mit dem früheren Beschlusse gleichlautend und wird zur Annahme empfohlen.

2. Der zweite Absatz als neuer Zusatz wird gleichfalls zur Annahme empfohlen. Denn da die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes im Art. 59. Ziffer 4. und 5. für das ganze Großherzogthum in Kraft getreten sind, so muß dem gegenwärtigen Ablösungsgesetze, welches die im Staatsgrundgesetze aufgestellten Grundsätze durchführen soll, auch auf das Fürstenthum Birkenfeld, Anwendung gegeben werden, wo doch einige Grundrenten sich vorfinden, welche unter dasselbe fallen könnten und hinsichtlich deren dadurch ein anderer Rechtszustand als der nach dem französischen Rechte bestehende eintreten möchte. Daß dieses nicht zu Beschränkung der bestehenden Freiheit geschehen darf, versteht sich von selbst, da das Staatsgrundgesetz vielmehr vorhandene Schranken aufzuheben zum Zweck hat. Daher darf die Anwendung da nicht geschehen wo das bisherige Recht dem Pflichtigen günstiger wäre.

Präsident: Da dieser Art. in beiden Absätzen zur Annahme empfohlen ist, bringe ich ihn unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung und bitte die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Der Art. ist angenommen.

Art. 2. lautet:

§. 1. Das Recht, die Ablösung zu verlangen, steht, unter den näheren Bestimmungen der Art. 3. bis Art. 5. dem Verpflichteten zu.

Der Berechtigte kann nur die Verwandlung der unbestimmten Antrittsgelder in bestimmte verlangen. (Art. 7.)

§. 2. Ist der Umfang oder die Beschaffenheit einer Berechtigung streitig, so kann, unter Ausschließung der streitigen Punkte, die Ablösung insoweit, als der Umfang und die Beschaffenheit zugestanden sind, verlangt werden.

§. 3. Ist die Berechtigung oder das verpflichtete Gut oder Grundstück zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so ist nur der Inhaber des vererblichen Besitzrechts befugt, die Ablösung vorzunehmen.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter):

Zu Art. 2.

1. Wenn der Antrag zu Artikel 4. zu streichen angenommen wird, so ist im Artikel 2. in der ersten Zeile:

hinter: „die Ablösung“ einzuschalten:

„jeder einzelnen Verpflichtung.“

2. Im §. 3. ist die Bestimmung im zweiten Absätze des §. 1. unberücksichtigt gelassen, und ist daher in der letzten Zeile

anstatt: „vorzunehmen“ zu setzen: „beziehungsweise die Verwandlung der unbestimmten Antrittsgelder in bestimmte, zu verlangen.“

Dieser letztere Antrag ist wohl nur als eine Redactionsbemerkung, anzusehen und wird allenfalls wohl ohne förmlichen Beschluß angenommen werden können.

Präsident: Den ersten Antrag kann ich für den Fall zur Abstimmung bringen, daß der Antrag zu Art. 4. wegfiel.

Dann würde ich nachher den 2. Antrag zur Abstimmung bringen und dann den Art. im Ganzen.

Die Herren, welche wollen, daß es für den Fall, daß der Art. 4 gestrichen würde, hinter „die Ablösung“ zu heißen habe: „jeder einzelnen Verpflichtung“ bitte ich aufzustehen. —

Ist angenommen.

Die Herren, die weiter den Zusatz wollen, daß statt „vorzunehmen“ gesetzt werde „beziehungsweise die Verwandlung der unbestimmten Antrittsgelder in bestimmte zu verlangen“ bitte ich ebenfalls aufzustehen. —

Ist angenommen.

Ich bringe jetzt den Artikel mit diesen Abänderungen zur Abstimmung, und bitte die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. —

Er ist angenommen.

Art. 3 lautet:

§. 1. Die Ablösung einer Grundlast, welche von mehreren gemeinschaftlich dazu Verpflichteten geleistet werden muß, kann nur in Ansehung der ganzen Last erwirkt werden, und zwar nach dem Beschlusse der Mehrheit der Stimmen der Verpflichteten.

§. 2. Die Mehrheit der Stimmen wird nach dem Umfange des Beitragsverhältnisses zur Last berechnet.

§. 3. Bei gleicher Zahl der Stimmen soll die Ablösung erfolgen.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter, verliest):

Zu Art. 3.

1. Zu §. 1. ist der Ausschuss zwar mit der Auffassung einverstanden, welche den Motiven (Seite 34 unter 1) zum Grunde zu liegen scheint, daß die Befugniß jedes Verpflichteten, selbstständig seinen Entschluß über die Ablösung zu fassen, nur in den Fällen beschränkt werden darf, wo die gemeinschaftliche Verpflichtung Mehrerer objectiv keine Theilung zuläßt, wie z. B. wenn sie zu einem Fuhrdienste jeder ein Pferd oder der Eine die Pferde, der Andere die Wagen hergeben müssen; oder wenn die Verpflichtung darin besteht, mit einander ein Werk zu beschaffen wie z. B. einen Mühlenteich zu reinigen; oder wenn sie gemeinschaftlich einen untheilbaren Gegenstand liefern müssen, z. B. ein Mastschwein. Um dieses deutlicher auszudrücken, und daß Mißverständnis zu verhüten, als solle der Art. 3 auch in anderen Fällen einer bloß äußerlichen Gemeinschaftlichkeit Anwendung finden, wie z. B. die Gemeinschaftlichkeit, welche darin besteht, daß es von dem Bedürfnis des Berechtigten Hofes abhängt, wie oft die Dienste gefordert werden, beantragt der Ausschuss:

für den Eingang des §. 1. die Fassung:

Die Ablösung einer Mehreren obliegenden Verpflichtung gemeinschaftlich einen Dienst (z. B. eine zweispännige Fuhr) zu leisten, oder gemeinschaftlich eine Arbeit zu beschaffen, oder gemeinschaftlich einen untheilbaren Gegenstand zu liefern, kann u. s. w.

2. Im §. 2. wird beantragt, anstatt der Worte: „nach dem Umfange des Beitragsverhältnisses zur Last berechnet.“

zu setzen:

nach dem bisherigen Beitragsverhältnisse berechnet.

Damit in Fällen, wo die Rechtmäßigkeit des bisherigen Beitragsverhältnisses etwa bestritten wäre, die Entscheidung dieses Rechtsstreits nicht vorangehen muß, bevor über den Entschluß zur Ablösung abgestimmt werden könnte.

3. §. 3. zur Annahme empfohlen.

Präsident: Ich bringe unter Annahme des Schlusses die Anträge des Ausschusses in derselben Reihenfolge, in welcher sie gestellt sind, zur Abstimmung.

Ich bitte also die Herren, welche dem Eingange des §. 1. die Fassung geben wollen: „Die Ablösung einer Mehreren obliegenden Verpflichtung gemeinschaftlich einen Dienst (z. B. eine zweispännige Fuhr) zu leisten oder gemeinschaftlich eine Arbeit zu beschaffen oder gemeinschaftlich einen untheilbaren Gegenstand zu liefern, kann u. s. w.“ aufzustehen. —

Ist angenommen.

Die, welche ferner wollen, daß in §. 2. anstatt der Worte „nach dem Umfange des Beitragsverhältnisses zur Last berechnet,“ gesetzt werde: „nach dem bisherigen Beitragsverhältnisse berechnet“, bitte ich ebenfalls sich zu erheben. —

Ist angenommen.

Ich bringe jetzt diesen Art. mit diesen Abänderungen zur Abstimmung und bitte, die ihn annehmen wollen, aufzustehen. —

(Der Art. ist angenommen.)

Art. 4. lautet:

Der Verpflichtete muß — wenn nicht der Berechtigte das Gegentheil gestattet und vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 25. — alle Lasten, zu deren Leistung er demselben Berechtigten verpflichtet ist, gleichzeitig ablösen, in so weit er daran durch die Bestimmung des Art. 3. nicht gehindert ist.

Abg. **Wibel** (Berichterst.): Der Ausschlußbericht lautet: Art. 4.

„Wenn ein Pfllichtiger, welchem mehrere Leistungen an denselben Berechtigten obliegen, eine oder einige derselben allein ablösen will, so kann das einer Abschlagszahlung nicht verglichen werden; da ja die einzelnen Leistungen schon getrennte waren. Dürfte der Berechtigte verlangen, daß Alles gleichzeitig abgelöst werde, so würde dies nicht bloß für manchen Verpflichteten, dessen Vermögensumstände dem nicht entsprechend sind, eine größere Belästigung sein, als der Nutzen sein kann, welchen der Berechtigte von der gleichzeitigen Ablösung aller Berechtigungen haben kann, sondern es würde in manchen Fällen die Ablösung ganz gehindert werden, wenn unter

36.

den Verpflichtungen auch solche sich befänden, von denen der Verpflichtete nicht zugestcht, daß sie unter dieses Gesetz fallen.

Es wird daher beantragt:

„den Art. 4. zu streichen.“

Reg.-Comm. **Munde**: Meine Herren, es ist Ihnen erinnerlich, daß im ersten Entwurf, der dem vorigen Landtage vorgelegt wurde, dem Berechtigten auch die Provokationsbefugniß oder das Recht auf die Ablösung anzutragen, gegeben wird. Es fand diese Bestimmung beim vorigen Landtage keinen Anklang. Man glaubte diese gleiche Berechtigung aus überwiegenden Gründen nicht dem Berechtigten geben zu dürfen. Dabei ging aber doch der damalige Ausschlußbericht von der Ansicht aus, daß ein Berechtigter vor dem Nachtheile, der daraus ihm erwachsen könnte, wenn einzelne Verpflichtungen abgelöst würden, geschützt werden müsse, und eben diese Ansicht hat nach den nähern Beratungen dahin geführt, daß wenn man dem Berechtigten die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht geben will, doch diese Bestimmung, die im Art. 4. enthalten ist, nöthig sein würde. Man findet in allen Ablösungs-Ordnungen auch eine solche schützende Bestimmung. Wenn nun der jetzige Ausschlußbericht hauptsächlich hervorhebt daß in manchen Fällen die Ablösung ganz gehindert werde, wenn unter den Verpflichtungen solche sich befänden, von denen der Verpflichtete nicht zugestcht, daß sie unter das Gesetz fallen, so ist für solche Fälle auch schon in §. 2. des Art. 2. des Entwurfs gesagt, daß das, was streitig wäre, nicht hindern sollte die Ablösung dessen, was nicht streitig ist. Ich möchte deshalb Ihnen empfehlen, daß in dieser Beziehung ein Zusatz gemacht würde zu Art. 4. und im Uebrigen beibehalten würde. Dieser Zusatz könnte lauten:

„Wenn unter den Verpflichtungen sich solche befinden, deren Ablösbarkeit streitig ist, so kann die Ablösung der Uebrigen dadurch nicht gehindert werden.“

Ich glaube, dann würde das Bedenken des Ausschusses sich erledigen.

Abg. **Pancraz**: Ich glaube nicht, daß es von Bedeutung sein wird, ob wir diese Bestimmung treffen oder nicht, — im Allgemeinen nämlich. Denn ich glaube nicht, daß der Berechtigte viel Nachtheil dadurch erleiden wird, daß der Verpflichtete Kleinigkeiten stehen läßt, und das Andere ablöst. Ich bin aber auch der Ansicht, daß es für den Verpflichteten keinen besondern Nachtheil haben wird, wenn er Alles zugleich ablösen muß. Denn wo dergleichen Verpflichtungen, die unter dieses Ablösungsgesetz fallen — ausgenommen Erb-Pachten — vorhanden, und von Bedeutung sind, da wird auch in der Regel Zahlungsfähigkeit des Verpflichteten vorhanden sein. — Mein Bedenken gegen diesen Art. beruht besonders darauf, daß es manchmal zweifelhaft ist, ob die froglichen Lasten steuerlicher Natur sind oder nicht, und der Verpflichtete also, je nach dem das eine oder andere der Fall ist, hoffen kann, daß sie bei der demnächstigen Steuerausgleichung umsonst wegfallen würden. Bei solchen Verhältnissen könnte, wenn von Seiten des Berechtigten, des Staats, die theilweise Ablösung verweigert würde, dann selbst das nicht abgelöst werden, was

93

unzweifelhaft ablösbar ist. Diese Beschränkung für die Verpflichteten möchte ich nicht haben, und zwar nicht bloß bezüglich der Rechte des Staats, sondern auch bezüglich der vom Staate an Andere übertragenen Rechte z. B. an den Grafen von Barel. Denn es würde natürlich überhaupt ein Nachtheil für die Verpflichteten sein, wenn sie etwas ablösen müßten, von dem sie hoffen könnten, daß es bei der Steuerausgleichung wegfalle. — Der Zusatz, wie er eben vorgeschlagen ist, möchte nicht genügen. Darf ich bitten, ihn noch einmal vorzulesen.

Präsident: Er lautet:

„Wenn unter den Verpflichtungen sich solche befinden, deren Ablösbarkeit streitig ist, so kann die Ablösung der übrigen dadurch nicht gehindert werden.“

Abg. Pancras: Ich möchte nämlich nicht, daß entscheidendes Gewicht darauf gelegt würde, daß die Lasten und deren Natur gerade streitig seien, sondern dem Verpflichteten, dem Staate etc., gegenüber überhaupt das Recht geben, von der Bestimmung dieses Art. abzusehen, wenn er es für wünschenswerth hält; — und daher möchte ich, für den Fall, daß der Art. nicht gestrichen werden sollte, den Antrag stellen:

Hinzuzufügen:

„Die Bestimmung dieses Artikels soll jedoch dem Verpflichteten nicht entgegenstehen bei Ablösungen wo der Staat der Berechtigte ist, oder wo dem Berechtigten vom Staate übertragene Berechtigungen, oder Renten für solche Berechtigungen, gegen den Verpflichteten zusehen.“

D. h. vorbehaltlich der Redaction.

Mit dem letzten Theile des Zusatzes wollte ich nämlich die Fälle, wo der Graf von Barel der Berechtigte ist, und vielleicht auch den Grafen von Galen treffen.

Präsident: Ist dieser Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Der Abg. Bothe hat das Wort.

Abg. Bothe: Für den Fall, daß der Ausschufsantrag nicht angenommen wird, möchte ich noch einen Zusatz zu diesem Art. beantragen. Würde nämlich der Art. angenommen, so scheint er mir zu weit zu gehen. Hat ein Verpflichteter z. B. mehrere Grundstücke, wovon er Kanon zu leisten hat, z. B. das eine Grundstück hat er gekauft, ein anderes geerbt und derselbe Berechtigte hat von beiden Kanon zu fordern, so sehe ich nicht ein, warum gegen diesen Berechtigten anders verfahren werden soll, als wenn die beiden Grundstücke gar nicht mit einander in Verbindung stehen. Deshalb möchte ich für den Fall, daß der Ausschufsantrag nicht angenommen wird, einen Zusatzantrag dahin beantragen:

„hinter den Worten „alle“ werde in Art. 4. eingeschaltet:

„aus demselben Rechtsverhältnisse herrührende.“

Abg. Mölling: Wenn einmal das Prinzip festgestellt ist, daß der Verpflichtete nur allein berechtigt sei abzulösen, nicht auch der Berechtigte, so meine ich, muß dies Prinzip con-

sequent durchgeführt werden, soweit es möglich ist, und so weit es nicht geradezu eine Rechtsverletzung für den Berechtigten würde. Das ist das Prinzip, das dem Ausschufsantrage zu Grunde liegt. Die verschiedenen Anträge haben gerade gezeigt, in welche Verwirrung wir gerathen, wenn wir von diesem Principe abweichen. Der Antrag des Hrn. Regierungskommissars will bloß das Recht der Ablösung bei streitigen Fällen beschränken. Der Abg. Pancras will dem Staat gegenüber dem Verpflichteten das Recht zusprechen. Den Antrag des Abg. Bothe habe ich so genau nicht verstanden. Wo ein Verpflichteter in der Lage ist, ablösen zu können, wenn einzelne Leistungen dem Berechtigten gegenüber stehen, die einzeln abgelöst werden können, so können die Nachtheile, die durch die Ablösung der einzelnen Leistungen für den Berechtigten entstehen, dünkt mich, gar nicht in Betracht kommen, denn die ganze Ablösung kann eben so gut ein Nachtheil für den Berechtigten sein, und ich glaube, die Gestattung der Ablösung einzelner Leistungen von mehreren ist eine durchaus notwendige. Ob der Berechtigte in einzelnen Fällen Schaden hat, kann nicht in Betracht kommen. Ich glaube daher, wir können nicht anders, wir müssen den Ausschufsantrag einfach annehmen, weil keine Rechtsverletzung für den Berechtigten entstehen, sondern höchstens einige Unzuträglichkeiten daraus entstehen können.

Präsident: Der Abg. Bothe hat beantragt, für den Fall, daß der Ausschufsantrag nicht angenommen wird:

hinter dem Worte „alle“ zu setzen: „aus demselben Rechtsverhältnisse herrührende.“

Ist dieser Antrag unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

Der Abg. Wibel hat das Wort.

Abg. Wibel: Meine Herren! Es stehen sich hier zwei Interessen gegenüber. Das eine ist das des Verpflichteten, der mehrerlei Verschiedenartiges zu leisten hat, Dienste, Renten in Geld oder Naturalien, sogenannte Fruchtrenten, welcher Hühner, Eier, Butter und was weiß ich Alles, zu verschiedenen Terminen oder zu verschiedenen Jahreszeiten seinem Gutsherrn zu bringen schuldig ist. Da kann es in seinem Interesse gar sehr liegen, daß er das, was ihm zur lästig geworden ist im Laufe der Zeit, und worüber er die einfachsten Nachweisungen hat, wo er also durch schnelle Ablösung aus der Lage kommen kann, und zu einem vortheilhaften Resultate; daß er das so bald als möglich ablöst. Andere Leistungen können von der Art ein, daß sie ihn weniger drücken, zumal wenn er sie doch nur abzulösen könnte zu 20 oder gar zu 25 Procent. Selbst die Fruchtrente könnte seinen Vermögensverhältnissen nach lieber beizubehalten als abzuschaffen sein. Er könnte in der Lage sein, daß es, wenn das Ablösungs-Capital als erste Hypothek auf ihn ingrossirt wird, auf seinen Kredit verderblich einwirken würde. Deshalb ist man also im Interesse der Pflichtigen darauf hingewiesen, den §. zu streichen. Man sagt dagegen zwar: der Pflichtige kann ja zur Ablösung nicht gezwungen werden. Aber, wenn er das Malter Roggen und andere größere Leistungen nicht abzulösen gut im Stande



ist, soll er darum jene kleineren Plackereien als Grundlast behalten müssen? Auf der andern Seite sollen wir allerdings das Interesse des Berechtigten eben so gerecht wahren. Da wird uns denn gesagt: dem Berechtigten muß daran liegen, daß ihm das, wovon wiederum er seine nothwendige Existenz, seinen Haushalt oder sein tägliches Leben oder den Betrieb einer geschäftlichen Unternehmung ausstatten soll, daß ihm das nicht zersplittert wird auf unbillige Weise, daß er das nicht in kleinen Summen entgegen zu nehmen genöthigt wird, was ihm in größern allein wahrhaft nützlich sein kann. Aber, meine Herren, ich frage Sie: ist davon hier eine richtige Anwendung? In den meisten Fällen gewiß nicht. Was der Berechtigte dadurch gewinnen wird, wenn er nicht leiden will, daß theilweise abgelöst wird, ist gewiß nur, daß gar nicht abgelöst wird.

Ich glaube nun und nimmer, daß der Art. 4. dem Berechtigten häufig dazu verhelfen würde, daß Alles auf einmal abgelöst würde. Wo der Nachtheil für ihn liegen soll weiß ich nicht. Ich sehe nur Schaden und Nachtheil auf der Seite des Verpflichteten und kein Unrecht gegen den Berechtigten. Dann muß er nicht die Butter, die Eier, die Hühner u. s. w. an den verschiedensten Tagen des Jahres annehmen, und sind nicht die Plackereien unendlich mehr auch für ihn, als wenn er die einfache Ablösungssumme annimmt für das was ihm und dem Verpflichteten nur lästig ist und wovon das Capital, in seine Hand gelegt, wäre es auch ein kleines, doch zu einem recht fruchtbaren Dinge werden könnte. Ich sehe also nicht ein, was für ein Interesse auf Seiten des Berechtigten zu wahren ist.

Es ist ja gar nicht davon die Rede, daß etwas getheilt werden soll, was der Natur nach nicht schon getheilt war, denn es lag ja in dem bestehenden Rechtsverhältnisse, daß das Huhn nicht zugleich mit dem Roggen abgeliefert zu werden brauchte und so kann auch nicht verlangt werden, daß das Capital für das jährliche Huhn zugleich mit dem für den Roggen abgetragen werde.

Der Herr Regierungs-Commissar hat nun den noch erheblicheren Einwand, der es dem Ausschusse zu einer Unmöglichkeit mache, den Art. 4. zur Annahme zu empfehlen allerdings beseitigt. Nach seinem Verbesserungs-Antrage wäre es möglich den Art. 4. anzunehmen. Es ist dann wenigstens für den Fall Vorsehen getroffen, wo sonst Verwirrung entstünde, die ganz unlösbar wäre.

Der Antrag des Abg. Panckraz ferner sichert die Fälle, die in anderer Beziehung auch von hohem Interesse sind und wir würden auf keinen Fall von der Streichung des Art. 4. abgehen können, ohne dann wenigstens zum Antrage des Abg. Panckraz zurückzukehren.

Aber, meine Herren, Sie haben auch den Antrag des Abg. Bothe gehört und derselbe hat Ihnen klar die Aussicht eröffnet, wie grundlos es ist, wenn wir den Artikel 4. überhaupt beibehalten wollen. Das ist Ihnen gezeigt in dem einen dort hervorgehobenen Beispiele.

Aber wie viel öfter noch läßt sich denken, daß die recht-

liche Einheit dieser Berechtigungen doch nur eine willkürliche Voraussetzung unsererseits ist. Nehmen Sie den umgekehrten Fall an, von dem, welchen der Abg. Bothe angeführt hat. Ein Gutsherr hat von 2 Pflichtigen zu fordern gehabt Jahrhunderte lang, nachher kommen die Besitzthümer derselben in eine Hand. Wo ist da das Einheitliche? Also wenn wir das Princip strengere wollten, so müßten wir zwar den Antrag des Abg. Bothe annehmen.

Aber dieser Antrag würde uns doch noch auf einem weiten Felde von Verwirrungen und Unklarheiten lassen. Ich wüßte keine bessere Bestimmung als zu sagen: „aus denselben Rechtsverhältnissen.“ Wie schwer aber würde diese Unterscheidung durchzuführen sein, wenn wir auf vergangene Jahrhunderte zurückgehen müssen und mittelalterlich sind die Dinge, die wir hier zu berathen haben, alle.

Darum, meine Herren, halte ich es für's Richtigste, wir nehmen den Antrag des Ausschusses auf Streichung des Art. an. Eine schwere Verletzung kann wahrlich für Niemand darin liegen, wenn ihm ein Recht nicht gegeben wird, welches er bisher nicht gehabt hat, meiner vollen Ueberzeugung nach.

Abg. Panckraz: Ich bin nicht der Ansicht, daß durch Beibehaltung dieses Art. die Ablösungen im Allgemeinen bedeutend verhindert werden würden.

Außerdem wollte ich nur noch bemerken, daß der Antrag Bothe's, dem ich gern beipflichte, meinen Antrag nicht überflüssig macht.

Präsident: Die Discussion über diesen Art. ist geschlossen.

Es liegen folgende Anträge vor:

Der Antrag des Ausschusses dahin gehend, daß der Art. gestrichen werde.

Der Antrag des Herrn Regierungs-Commissars R u n d e, folgenden Zusatz zu machen:

„Wenn unter den Verpflichtungen sich solche befinden, deren Ablösbarkeit streitig ist, so kann die Ablösung der übrigen dadurch nicht gehindert werden.“

Dann der Antrag des Abg. Panckraz dem Art. 4. die Beschränkung hinzuzufügen:

„Die Bestimmung dieses Art. soll jedoch dem Verpflichteten nicht entgegenstehen, bei Ablösungen, wo der Staat der Berechtigte ist oder an den Berechtigten vom Staate übertragene Berechtigungen oder Renten für solche Berechtigungen gegen den Verpflichteten zustehen.“

Dann der Antrag des Abg. Bothe, daß hinter dem Worte „alle“ im Art. gesetzt werde: „aus demselben Rechtsverhältnisse herrührenden.“

Diese Abänderungs- oder Zusatzanträge zu Art. 4. schließen sich nicht aus und ich glaube, über die Reihenfolge, worin ich sie zur Abstimmung bringe, wird keine besondere Bestimmung zu treffen sein, sie können in derselben Reihenfolge, wie sie eingereicht sind, zu Abstimmung kommen.

Ich würde bei der Abstimmung diese dem Art. modificirenden Zusätze zuerst vorangehen lassen und dann natürlich



die Frage stellen, ob Sie den Art. mit oder ohne jene Zusage annehmen oder den Art. ganz cessiren lassen wollen.

Ich bringe zuerst zur Abstimmung den Antrag des Herrn Regierungs-Commissars, daß der Art. den Zusatz erhalte:

„Wenn unter den Verpflichtungen sich solche befinden, deren Ablösbarkeit streitig ist, so kann die Ablösung der übrigen dadurch nicht gehindert werden.“

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

Abg. **Wibel**: Ich nehme ihn an, um ihn nachher wieder zu streichen.

(Abg. **Mölling**: Allerdings.)

Präsident: Ich habe ausdrücklich bemerkt, daß die Herren nachher die Freiheit haben, den Art. 4. ohne oder mit jenem Zusatz anzunehmen oder zu verwerfen.

Insofern präjudicirt sich durch diese Abstimmung noch Niemand für die Annahme des Art.

Der Zusatz ist angenommen.

Ich bringe jetzt den Zusatz des Abg. **Pancraz** zur Abstimmung:

„Die Bestimmung dieses Art. soll jedoch dem Verpflichteten nicht entgegenstehen, bei Ablösungen, wo der Staat der Berechtigte ist oder an dem Berechtigten vom Staate übertragene Berechtigungen oder Renten für solche Berechtigungen gegen die Verpflichteten zustehen.“

Die Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Ebenfalls angenommen.

Diejenigen, welche den Antrag **Bothe's**, hinter dem Worte „alle“ einzuschalten: „aus demselben Rechtsverhältnisse herrührenden“ annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Zusatz ist angenommen.

Ich bringe jetzt den Art. 4. zur Abstimmung und bitte die Herren, welche wollen, daß nach diesen Veränderungen, die Sie eben beschlossen haben, der Art. dem Antrage des Ausschusses gemäß gestrichen werde, aufzustehen.

Der Antrag des Ausschusses auf gänzliche Streichung dieses Art. ist angenommen.

Art. 5. lautet:

Der Berechtigte kann der Zerstückelung pflichtiger Grundstücke widersprechen, bis die Ablösung derjenigen Lasten erfolgt ist, welche unvertheilt auf jenen Grundstücken haften.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter, verliest):

Art. 5.

Nach der Ansicht des Ausschusses muß unterschieden werden, zwischen den Lasten, welche ihrer Natur nach nicht theilbar sind, wie z. B. eine Dienstleistung oder die Lieferung eines fetten Schweins und dergleichen und denjenigen, welche wohl theilbar sind aber unvertheilt auf dem ganzen Grundstücke ruhen, wie z. B. Geld oder Kornprästation. Nur hinsichtlich der ersteren dürfte dem Berechtigten die Befugniß gegeben werden, vor der Zerstückelung die Ablösung zu verlan-

gen, weil anders nicht wohl aus der Sache zu kommen ist; während er hinsichtlich der Lasten der letzteren Art sich wohl gefallen lassen müßte, daß die künftigen Besitzer der Theile des Grundstücks nach Verhältniß ihres Besizes auch ihren Beitrag zu der Leistung lieferten, und nicht mehr verlangen könnten, als daß die Repartition vorher geschehe.

Es wird daher beantragt

anstatt der Worte:

„bis die Ablösung“ u. s. w.

zu setzen:

„bis die Ablösung derjenigen Lasten welche untheilbar auf den Grundstücken haften erfolgt oder eine Repartition der theilbaren unter den allerseits Betheiligten geordnet ist.“

Präsident: Da Niemand sich zum Wort Der Abg. v. **Thünen** hat das Wort.

Abg. v. **Thünen**: Am Schlusse ist gesagt: „der theilbaren unter den allerseits Betheiligten.“ Da müßte doch eine nähere Bestimmung dahin getroffen werden, daß nach dem Werthe der Grundstücke getheilt würde, denn sonst könnte man dem einem Grundstücke die Lasten zu einem so großen Theile auflegen, daß der Werth desselben übersteigen würde.

Ich glaube, daß eine solche Bestimmung zweckmäßig sein würde.

Abg. **Pancraz**: Dadurch, daß hier gesagt ist „unter den allerseits Betheiligten“ soll ausgedrückt werden, daß sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete zugezogen werden müsse. Ich glaube, daß man diesen dann keine Vorschriften zu machen braucht, wie sie es vertheilen sollen, ob nach dem Werthe der Grundstücke, oder welchen Maßstab sie sonst anlegen wollen. Der erstere wird freilich der gewöhnlichere sein.

Präsident: Der Berichterstatter hat noch das Wort.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter): Das Ausschuß Mitglied vor mir hat das erledigt, was ich sagen wollte.

Präsident: Die Discussion über Art. 5 ist geschlossen.

Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Er geht dahin: „Anstatt der Worte: „bis die Ablösung“ u. s. w. zu setzen: „bis die Ablösung derjenigen Lasten, welche untheilbar auf dem Grundstücke haften, erfolgt, oder eine Repartition der theilbaren unter den allerseits Betheiligten geordnet ist.“ —

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen. —

Der Antrag ist angenommen. —

Ich bitte die Herren, welche den Art. mit dieser jetzt beschlossenen Abänderung annehmen wollen, ebenfalls aufzustehen. —

Angenommen. —

Art. 6 — 12 sind vom Ausschusse zur Annahme empfohlen. Ich würde sie wohl nicht vorzulesen haben, sofern keine widersprechende Einrede erfolgt und würde also die Herren bitten, welche dem Antrage des Ausschusses gemäß die Art. 6 — 12 annehmen wollen aufzustehen. —

Angenommen. —



Artikel 13 lautet: Die Entschädigung wird nach dem reinen Ertrage bestimmt, welchen der Berechtigte von der Berechtigung gezogen hat. Zum Reinertrage sind die Einnahmen des Berechtigten nicht zu rechnen, welche die Natur einer Strafe haben, insbesondere die Strafe wegen versäumter oder verspäteter Erfüllung einer Verpflichtung.

Bei der Ausmittlung der Entschädigung sollen die in den Art. 19. bis Art. 24. des Entschädigungs-Gesetzes vom 14. October 1849 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen. Jedoch soll statt des im Art. 23. §. 2. bestimmten dreißigjährigen Zeitraums ein zehnjähriger angenommen, und derselbe vom Tage der Zustellung des Ablösungs-Antrags zurückgerechnet werden.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter): Der Ausschuss-Bericht besagt:

Bei der vorigen Berathung hatte der Landtag zu diesem Artikel, (damals Nr. 11) anstatt des 10jährigen Zeitraums den 30jährigen als denjenigen angenommen, während dessen anstatt der Naturalabgabe eine Geldabgabe ununterbrochen entrichtet gewesen sein müsse, damit nach ihr der Durchschnitt als der Werth der Leistungen angenommen werde (stenographische Berichte Seite 70 — 71). Der neue Entwurf schlägt wieder den 10jährigen Zeitraum vor, indem zu besorgen stehe, daß sonst zu wenige Fälle unter diese doch für zweckmäßig erachtete Bestimmung fallen würden. (Motive Seite 36 Nr. 2) Auf der anderen Seite aber ist auch zu erwägen, daß die für zweckmäßig erachtete Durchschnittsberechnung aufgehören kann zweckmäßig zu sein, wenn der Zeitraum zu sehr verkürzt wird. Um beiden Erwägungen ihr Gewicht zu lassen beantragt der Ausschuss:

anstatt: „ein zehnjähriger“
zu sehen: „ein zwanzigjähriger.“

Regierungscommissar **Runde**: Meine Herren, ich möchte es Ihrer Erwägung nochmals anheim geben, ob wirklich hier der Zeitraum zu sehr verkürzt wird, wenn ein 10jähriger Zeitraum angenommen wird. Es scheint wesentlich zur Erleichterung der Ablösung, also im Interesse der Pflichtigen, zu sein, wenn ein 10jähriger Zeitraum angenommen wird und lediglich aus diesem Grunde hat die Staatsregierung geglaubt, einen 10jährigen Zeitraum vorschlagen zu müssen.

Abg. **Wibel**: Es handelt sich darum meine Herren, ob es günstig oder ungünstig, richtig oder nicht richtig ist, wenn wir die Berechnung des Werths einer Leistung nach dem ansehen wollen, was während der letzten 10 Jahre in Gelde dafür ununterbrochen bedungen gewesen ist, ob da 10, oder 20 Jahre den richtigsten Anhaltspunkt geben für den muthmaßlichen wahren Werth. Unter Ihnen, meine Herren, sind gewiß Viele, die das besser zu beurtheilen wissen als der Ausschuss, und wir müssen Ihrer Beurtheilung die Entscheidung überlassen. Geben 10 Jahre nicht zu hohen Satz? ist 20jährige ununterbrochene Abhandlung zu selten zutreffende Voraussetzung?

Präsident: Die Discussion über diesen Artikel ist ge-

schlossen. Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, er geht dahin, anstatt: „ein zehnjähriger“ zu sehen: „ein zwanzigjähriger.“

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen. — Angenommen. — Ich bringe jetzt den Artikel mit dieser Veränderung zur Abstimmung und bitte die Herren, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben. — Angenommen. — §. 14. und 15. sind zur Annahme empfohlen und bitte die Herren, welche diese beiden Art. annehmen wollen, aufzustehn. — Angenommen. Art. 16. lautet:

Art. 16.

§. 1. Das Capital besteht, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 2. und im §. 3. dieses Artikels und des Art. 28.

- 1) bei allen Diensten
und
- 2) bei den Renten und sonstigen Leistungen, welche in der Zeit vom 10. März 1814 bis zum 2. August 1830 durch Vertrag oder Entscheidung an die Stelle der im Art. 59. Ziffer 2. a. bis d. des Staatsgrundgesetzes aufgeführten Berechtigungen getreten sind,
in dem sechszehnfachen,
- 3) bei allen andern Berechtigungen
in dem fünf und zwanzigfachen
Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags der Berechtigung.

§. 2. Wenn und in so weit der Betrag des Capitals, womit eine Rente oder Leistung abgelöst werden kann oder soll, vor der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes durch Vertrag oder Entscheidung bestimmt ist, bleibt diese Bestimmung maßgebend.

§. 3. Die Rente, in welche das ermittelte oder festgesetzte Ablösungscapital vertragsmäßig verwandelt ist, muß mit dem Betrage jenes Capitals abgelöst werden, insofern der Vertrag andere Bestimmungen nicht enthält.

Abg. **Wibel**: Vom Ausschusse habe ich Ihnen zu berichten:

I. zu §. 1.

Nach den vorigen Landtagsbeschlüssen (stenogr. Berichte Seite 72. und 139. bis 141 und folgende) lautete dieser Paragraph:

das Capital besteht

1) in dem 16fachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung:

- a) bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verhältnisse herrühren,
- b) bei Geld und Naturalgefallen u. s. w.

§. 1. Das Capital besteht:

- 1) in dem sechszehnfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung:
 - a) Bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verhältnisse herrühren.
 - b) Bei Geld- und Naturalgefallen, welche erweislich



aus solchem Verhältnisse unverwandelt herrühren. Der Umstand, daß sie in einem Vertrage über Ablösung des gutherrlichen Verbandes unter den übernommenen Leistungen des Pflichtigen angeführt stehen, soll an sich keine Vermuthung gegen ihren unverwandelten Fortbestand begründen.

- c) Bei Ablösungsrenten für Dienste, welche erweislich aus eben solchen Verhältnissen herrühren, (gleichwohl ob Geldrenten oder Fruchtrenten) die in den letzten 30 Jahren vor der Erlassung dieses Gesetzes mit dem Staate, wo er Gutsherrschaft war, vereinbart sind.
- d) Die Renten, welche vor dem 2. August 1830 für Leistungen und Lasten übernommen sind, welche nach Art. 59. Ziffer 2. a bis d. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind;
- 2) in dem sechs- bis fünfzigfachen nach den Bestimmungen des Art. 23. bei Erbpachten und der nach Art. 28. dieses Gesetzes ihnen gleichgestellten Verhältnissen;
- 3) in dem zwanzigfachen bei allen anderen Diensten, Naturalgefallen und anderen Berechtigungen.

Wenn nun der neue Entwurf die Ablösung zum 16fachen Betrage angenommen hat:

1) Bei allen Diensten, so muß der Ausschuss

1) den Satz unter No. 1., welcher den vorigen Beschluß unter 1a. noch erweitert und dadurch die Ausführung des Gesetzes vereinfacht hat, indem er keinen Unterschied zwischen gutherrlichen und anderen Diensten mehr macht, zur Annahme empfehlen.

2) Wenn aber der neue Entwurf die Ablösung zum 16fachen Betrage außerdem nur bei den vereinbarten Renten für aus der Leibeigenschaft hergeleitete Pflichten, welche nach dem Staatsgrundgesetze ganz ohne Entschädigung hier weggefallen sind, gelten lassen will, und auch für diese nur da, wo die Renten erst nach der französischen Zeit vereinbart waren, so kann der Ausschuss damit nicht einverstanden sein, und die gegen die Ausführung im vorigen Ausschussberichte gemachten Bemerkungen (Motive Seite 37 und 38. unter A. aa und bb.) nicht durchgreifend begründet finden. Allerdings muß zugegeben werden, daß bei denjenigen Pflichtigen, bei welchen der Heimfall, (diese strengste Aeußerung des Gutsherrrechts,) schon seit längerer Zeit abgelöst oder sonst weggefallen war, die Steigerung der Forderungen an die Pflichtigen vielfältig nicht in dem Grade stattgefunden haben mag, wie da, wo derselbe bis in die neueste und schlimmste Zeit noch fortbestand. Aber wenn die in dieser zuletzt genannten Lage sich befindenden Pflichtigen, welches in der Mehrzahl die Hofhörigen und Gutspflichtigen der Kreise Wechta und Cloppenburg sind, die Ablösung zum 16fachen Betrage allgemein zugestanden ist, so scheint bei denjenigen, welche, abgesehen von dem Heimfall (welcher z. B. auf dem Ammerlande von Einigen auch erst in ganz neuester Zeit abgelöst ist), mit ihnen in gleichen rechtlichen Verhältnissen standen, also bei den Pflichtigen im

alten Herzogthume, die Gerechtigkeit eben so allgemein und unterschiedslos denselben Ablösungsfuß zu fordern, oder mindestens doch, daß für sie ein annähernd gleicher Ablösungsfuß festgestellt werde, wenn man auch nicht (nach der Ansicht der Minorität) darauf zurückkommen will, daß ihre Gleichstellung mit denen, bei welchen der Heimfall sich noch vorfand, und welche deshalb auf Verlangen der Staatsregierung unter Nr. 3. des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes gestellt wurden, bei der Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich versprochen und vereinbart worden ist.

Ebenso scheint es, wenn Abstufungen gemacht werden sollen, auf jeden Fall erforderlich die Naturallieferungen den Diensten am nächsten zu stellen.

Was sodann die Renten anbetrifft, womit die später durch das Staatsgrundgesetz ganz ohne Entschädigung aufgehobenen aus Leibeigenschaft hergeleiteten Pflichten, wie Gefindezwangsdienst, Sterbefall und dergleichen, abgekauft worden sind, über welche die seit 2. August 1830 abgeschlossenen Ablösungsverträge so revidirt werden (Staatsgrundgesetz Art. 59. Nr. 2. letzter Absatz), daß das für sie Ausgelobte wegfällt, und das in Capital gezahlte den Pflichtigen sogar aus der Staatskasse ersetzt wird, so will der neue Entwurf für die ältere Zeit zwar die Ablösung zum 16fachen Betrage bei ihnen gelten lassen, aber nur sofern die Verträge, durch welche die Geldrente an die Stelle jener Pflichten getreten ist, erst nach der französischen Zeit abgeschlossen sind. In dem Zeitraume von 1814—1830 werden aber wenig solche Verträge abgeschlossen sein, weil dies gerade die Zeit war, während welcher mit Zuversicht erwartet wurde, daß der Staat die dringende Pflicht, ein billiges Ablösungsgesetz zu erlassen, erfüllen werde. Diese Concession würde also wenig Anwendung finden und vielleicht sogar ganz bedeutungslos sein. Kann aber außerdem gegen das Zurückgehen in die ältere Zeit vor 1814. nur der practische Grund angeführt werden, daß die Ausmittelung der für Pflichten der fraglichen Art übernommenen Rentenbetrag oft mit Schwierigkeiten verknüpft sein werde: so gilt dieser Grund doch nur in den Fällen, wo jene Beträge aus dem Vertrage nicht zu ersehen sind, weil die vereinbarte Ablösungssumme den Werth anderer daneben vorhanden gewesener Lasten mitbefaßt; und glaubt daher der Ausschuss in allen anderen Fällen die Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum durchaus nicht empfehlen zu können.

Wenn endlich der neue Entwurf die Unterscheidung zwischen Lasten gutherrlichen und anderen Ursprungs nicht beibehalten will, weil zu befürchten stehe, daß darüber eine Menge schwer zu schlichtender Prozesse entstehen würden (Motive Seite 38. unter bb.), so ist dagegen auf der andern Seite zu erwägen, daß solche Prozesse den Berechtigten nicht gefährden, weil die Leistung inzwischen ihren Fortgang nimmt, und daß, wo der Beweis durch Urkunden oder sonst nicht sofort erbracht werden kann, gerade die Schwierigkeit des Beweises am leichtesten vom Prozesse abschrecken wird, so wie endlich daß die in Fragestehende Unterscheidung kaum



unterlassen werden darf, weil den hieher gehörigen ohne bestehendes Heimfallsrecht aus gutherrlichem Verhältnisse Belasteten eine Bevorzugung vor den aus anderen Verhältnissen Verpflichteten um so mehr zu gewähren sein möchte, als sie von noch größerer Bevorzugung nur um des Umstandes willen ausgeschlossen worden sind, weil das am meisten drückende Heimfallsrecht bei ihnen zur Zeit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes schon abgelöst oder sonst heimgefallen war.

Ueber die nach diesen Erwägungen zu stellenden Anträge ist der Ausschuss nicht einstimmig gewesen.

Die herzusehenden einzelnen Anträge werden je nachdem sie vom Landtage neben einander angenommen werden, eine veränderte und vereinfachte Fassung demnächst erhalten müssen. Die besonderen Bestimmungen über Erbpachten und die ihnen gleichgestellten Verhältnisse kommen hier noch nicht in Betracht und sind im Eingange dieses §. für den Art. 28. ausdrücklich vorbehalten.

Der Ausschuss beantragt also

2) einstimmig:

im §. 1. des Artikel 16. den Satz unter Nr. 2. anzunehmen;

sodann aber in die Classe der gleichfalls zum 16fachen Betrage abzulösenden Berechtigungen

3) den Zusatz:

Za. bei denjenigen Renten und sonstigen Leistungen, welche vor dem 10. März 1814 durch Vertrag an die Stelle der im Art. 59. Ziffer 2a. bis d. des Staatsgrundgesetzes aufgeführten Berechtigungen getreten sind, wenn der für diese übernommene Betrag aus Urkunden zu ersehen ist.

Die Mehrheit im Ausschusse (Crone Georg, Lindemann, Sprenger, Wibel) beantragen

4) gleichfalls in dieser Classe die Ablösung zum 16fachen Betragen:

bei Geld- und Naturalgefällen, welche erweislich aus einem gutherrlichen oder schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verhältnisse unverwandelt herrühren.

Sind derartige Gefälle in Verträgen über die Aufhebung des gutherrlichen Verhältnisses übernommen, so sollen sie, wenn und insoweit sie in dem übernommenen Umfange schon in dem aufgehobenen Verhältnisse begründet waren, als unverwandelt daraus herrührend betrachtet werden. *)

5) Bei Geldrenten und Naturalgefällen, welche seit dem 2. August 1830 an die Stelle aus solchem Verhältnisse herrührender Gefälle oder Leistungen getreten sind.

6) Eine Minderheit im Ausschusse (v. Finckh, Luerßen, Nieberding, Pancraß), welche zwar zum Theil

*) Dieser Satz wird überflüssig, wenn die Anträge Nr. 4. und 5. oder die unter Nr. 6. a. und b. mit einander angenommen werden, indem diese alsdann eine andere Fassung erhalten, bei welcher der Unterschied zwischen dem Unverwandelten und Verwandelten wegfällt.

die Ablösung zum 16fachen Betrage der Billigkeit entsprechend hält, sich aber nicht der Hoffnung hingiebt, das Gesetz beim Beharren auf dieser Meinung zu Stande zu bringen, beantragt:

Ablösung zum 20fachen Betrage:

a) bei Nr. 4.

b) bei Nr. 5.

7) Einstimmig beantragt der Ausschuss:

Ablösung zum 20fachen Betrage:

bei allen Naturallieferungen (soweit für sie nicht unter Nr. 4. oder 5. oder 8. ein niedrigerer Ablösungsfuß beschlossen wird, Redaction vorbehaltenlich.)

8) Für den Fall, daß der Antrag 5. nicht angenommen werden sollte, beantragt sodann eine Minderheit des Ausschusses (Lindemann, Sprenger, Wibel), unter Hinweisung auf die stenographischen Berichte des zweiten allgemeinen Landtags Seite 80 folgende

Ablösung zum 16fachen Betrage:

bei den Geld oder Fruchtrenten, welche seit dem 2. August 1830 durch Vertrag oder Entscheidung an die Stelle von aus guth- oder schutzherrlichen, Hörigkeits oder Unterthänigkeits-Verhältnissen herrührenden Diensten getreten sind, welche der Staat zu fordern hatte, wenn die Ermäßigung der Rente in Anwendung des Art. 149. des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 nicht gefordert werden kann.

9) Der Satz Nr. 3. des Entwurfs wird von der Mehrheit (v. Finckh, Georg, Luerßen, Nieberding, Pancraß) zur Annahme empfohlen.

Die Minderheit (Crone, Lindemann, Sprenger, Wibel) beantragt:

statt: 25fachen

zu setzen: 20fachen

da sie der Grundrente denselben Werth, welchen ein zinstragendes Capital hat, zumal in kleinen Summen, nicht beilegen kann, und in der Ablösung zum 25fachen Betrage die „Billigkeit dem Pflichtigen gegenüber“ nicht zu erblicken vermag, an welcher von Ablösungsgesetze nach der Vorschrift des Staatsgrundgesetzes „festgehalten“ werden soll.

§. 2. wird zur Annahme empfohlen.

§. 3. wird zur Annahme empfohlen.

Präsident: Da Niemand sich zum Wort gemeldet hat, so erkläre ich die Discussion für geschlossen. —

Reg.-Comm. Kunde: Meine Herren, der Antrag des Ausschusses unter 2 a., der dahin geht: „daß bei jenen Renten und sonstigen Leistungen, welche vor dem 10. März 1814 durch Vertrag an die Stelle der im Art. 59, Ziff. 2 a. d. des Staatsgrundgesetzes aufgeführten Berechtigungen getreten sind, wenn der für diese übernommene Betrag aus Urkunden zu ersehen ist“, wird von der Staatsregierung angenommen werden, indem sie dagegen nichts zu erinnern haben wird. Was aber die übrigen Anträge betrifft, so möchte ich Ihnen

noch einiges zur Erwägung geben. Die Staatsregierung ist davon ausgegangen, daß es sehr wünschenswerth wäre, wie auch schon auf dem frühern Landtage hervorgehoben wurde, daß der Umstand, ob früher ein gutsherrliches Verhältniß Statt gefunden habe, nicht mehr in Betracht zu ziehen sei, sie hat gerade aus diesem Grunde die Ablösung sämmtlicher Dienste zum 16fachen Betrage vorgeschlagen und zwar weiter gehend in dieser Beziehung, als der Beschluß des frühern Landtags lautete. Sie wird, um dies zu erreichen und das Ablösungs-Gesetz zu Stande zu bringen, was auch in jeder Hinsicht wünschenswerth erscheint, auch ihre Zustimmung zu dem Antrage ertheilen, daß die sämmtlichen Naturalien zum 20fachen Betrage abgelöst werden sollen. Dagegen glaubt sie nicht, daß ein genügender Grund vorliege, daß die Ablösung der reinen Geldrenten zu einem niedrigeren Ablösungs- fuße, als zum 25. Betrage zu empfehlen sei. Die Gründe, die dafür sprechen, sind auch auf dem frühern Landtage schon genügend erörtert worden, es ist besonders hervorgehoben, daß das gutsherrliche Verhältniß bei reinen Geldrenten gar keinen Unterschied machen kann, es ist einerlei, ob eine Geldrente, aus gutsherrlichen Verhältniß herrührend oder auf anderem Grunde beruhend, bezahlt werden muß; bei einer Geldrente kann immer nur der gesetzliche Zinsfuß maßgebend sein, und beim 25fachen Betrage ist auch die Ablösung gar nicht erschwert, indem Jemand leicht Geld zu einem geringern Zins- fuße bekommen kann, um diese Geldrenten abzulösen. Na- mentlich trifft auch das nicht zu, wenn der Ausschuss sagt, daß die Geldrente nicht so gesucht wird, indem es eine be- kannte Thatsache ist, daß die Geldrenten mehr gesucht werden, als gewöhnliche Schuldforderungen. Ich glaube daher, Ihnen nochmals empfehlen zu können, den Antrag sub 7 anzuneh- men, im übrigen aber den Antrag sub 9 der Mehrheit des Ausschusses, daß mit dem 25fachen Betrage abgelöst werde.

Abg. **Niebour II.**: Ich muß in dieser Angelegenheit mich auf Einiges wenig beschränken, was noch nicht berührt worden ist. Ich möchte darüber noch näher aufgeklärt sein, ob in der Ablösung zum 25fachen Betrage überall die Billig- keit liegt, die nach dem Staatsgrundgesetze den Verpflichteten erwiesen werden soll. Ich kann keine besondere Billigkeit darin finden. Wenn nach dem 25fachen Betrage abgelöst wird, so scheint mir darin eine vollständige Entschädi- gung zu liegen und die Billigkeit, welche nach dem Staats- grundgesetze stattfinden soll, gar nicht beobachtet zu sein. Hat Einer 4 Thlr. Canon zu bezahlen, und soll sie mit 100 Thlr. ablösen, so ist das gerade so, als ob er ein Anlehn von 100 Thlr. contrahirt hat, und 4 Procent Zinsen dafür be- zahlt. Ich möchte bitten, daß mir darüber nähere Aufklä- rung gegeben würde, wo da die Billigkeit liegt.

Reg.-Comm. **Runde**: Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß gerade die Billigkeit darin liegt, weil die Rente mehr werth ist, als die Zinsen.

Abg. **Vindemann**: Meine Herren, die so eben gehörten Aeußerungen vom Ministertische muß ich wenigstens für's Fürstenthum Lübek auf's Entschiedenste widersprechen. Wollten

wir den Versuch machen, Renten zu 4 Thlr. auszubieten, es würde sich kein Käufer finden, der für eine Rente, die un- kündbar wäre, 70 — 80 Thlr. gäbe. Meine Herren, ich weiß noch recht gut, wie der allgemeine Zinsfuß 5 Procent war, wie der Herzog Peter Friedrich Ludwig ein Capital zu 5 Procent als Unterstützung, als Wohlthat ans Land aus- lieh. Im Allgemeinen ist unter 5 Procent gar keine Anleihe zu machen. Dann kommen noch die Kosten der Obligationen, die Eintragung u. s. w. hinzu, so daß jeder ein Thor wäre, der eine Rente zum 25fachen Betrag ablöste. Ich wenigstens glaube nicht, daß sich Viele finden werden, die für diesen Preis ablösen. Wenn die Regierung von dem, was der vorige Landtag beschlossen hat, abgeht, wenn sie darauf besteht, wir wollen nur ablösen lassen zum 25fachen Betrage, meine Her- ren, so heißt das soviel für das Fürstenthum Lübek, als es soll das Verheißene auf billige Bedingungen, die verheißene Ablösung gar nicht geschehen, dann tritt die Regierung von dem zurück, was sie einmal gesagt hat, was im Lande soviel Hoffnung erregt hat. Meine Herren, ich muß Ihnen drin- gend empfehlen, den Satz der 25fachen Ablösung für Dienste und verwandelte Rentegelder nicht zuzugestehen. Es ist dadurch, wie ich schon erwähnt habe, die Möglichkeit der Ablösung unserer Provinz ganz und gar genommen, und es ist doch eine Wahrheit, es ist im constituirenden Landtage die Ablö- sung als etwas nothwendiges anerkannt, es ist die Ablösung von der Regierung selbst unter billigen Bedingungen ver- sprochen und die Regierung hat förmlich und schriftlich hier erklärt, daß der Staat billigere Bedingungen bewilligen könne, als wie den Privaten zu bewilligen auferlegt werden könne; er hat die Hoffnung gegeben, daß er diese billigen Bedingun- gen auch geben würde. Das ist aber nicht der 25fache Betrag.

Abg. **Niebour II.**: Ich muß gestehen, daß ich durch diese Erörterung keineswegs zu einem andern Resultat ge- kommen bin, als daß ich auch ganz entschieden der Ansicht sein muß, daß die Ablösung zum 25fachen Betrag durchaus nicht angenommen werden kann. Es mag dahin gestellt blei- ben, ob eine derartige feste Rente viel oder wenig werth ist, das scheint mir muß der Berechnung des Berechtigten über- lassen bleiben. Das Staatsgrundgesetz sagt aber:

„Auch alle andere unzweifelhaft auf Grund und Bo- den (auch Häusern) haftende Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundheuer, Mühlen- dienste, Leistungen für Mühlen so wie die von den Bestimmungen unter den Ziffern 2. und 3. nicht be- troffenen, aus gutsherrlichen Verhältnissen herrühren- den Abgaben, Dienste und Leistungen, nicht weniger die für frühere gutsherrliche Berechtigungen durch Vertrag oder Entscheidung bereits festgesetzten oder noch festzusetzenden Renten jeder Art, welche nicht unter die Ziffer 2. und 3. fallen, sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten und des Verpflichteten, in so fern die Gesetzgebung nicht die unentgeltliche Aufhebung

des einen oder anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben gleichfalls dem zu erlassenden Gesetze vorbehalten; doch soll auch bei diesen Ablösungen das Princip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festgehalten werden. Bei Diensten, welche erweislich aus einem gutherrlichen Verhältnisse herrühren, soll die Entschädigung den sechszehnfachen Betrag des jährlichen Reinertrags nicht übersteigen."

Es soll also auch bei diesen Ablösungen das Princip der Billigkeit gegen den Verpflichteten beobachtet werden. Dies weist uns darauf hin, die Verpflichteten sollen einigen Nutzen davon haben; ob viel oder wenig, das ist nicht bestimmt. Wenn sie zum 25fachen Betrage ablösen müssen, so werden sie noch Schaden davon haben, aber keinen Vortheil. Also auf Grund dieser Bestimmung kann ich für nichts anderes stimmen, als was der Ausschuss vorgeschlagen hat.

Abg. Berry: Ich möchte mich auch aussprechen, daß ich durchaus nicht der Ansicht bin, daß daraus Nutzen entstehen kann für die Verpflichteten, daß sie zum 25fachen Betrage abzulösen berechtigt sind. Nehmen Sie z. B. eine Erbpacht an. Wenn Jemand 4 Procent bezahlt, — das muß er wenigstens bezahlen für ein Capital, — so kann er durchaus keinen Vortheil dabei finden.

Präsident: Wenn sich Niemand weiter zum Wort meldet —, so erkläre ich die Discussion über den Art. 16. für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Abg. Wibel: Ein kurzes Wort, meine Herren, erlauben Sie mir, um Sie durch das Labyrinth der verschiedenen Anträge zu führen — nicht dahin, wo ich vielleicht am liebsten wünschte, daß Ihr Beschluß sich stellte, sondern dahin — wohin die entschiedene Nothwendigkeit führt, wenn wir dem Staatsgrundgesetze folgen wollen und der von ihm zur Vorschrist uns gemachten Billigkeit, worauf Sie der Abg. Niebour II. schon hingewiesen hat, daß sie einzuhalten unsere Pflicht ist. Im Jahre 1848 machten wir das Staatsgrundgesetz, im Jahre 1849 das Entschädigungsgesetz. Wir hatten ins Staatsgrundgesetz den Satz aufgenommen: „Die Bestimmung, daß bei der Entschädigung der 16fache Betrag angenommen werden solle, könnte nur eintreten in den Fällen, wo das Heimfallsrecht zur Zeit noch bestand.“ Nun, meine Herren, ich glaube, es waren wohl Wenige im Landtage, sowohl in dem constituirenden als in dem, wo das Entschädigungsgesetz verathen wurde, die damit übereinstimmend waren, — Wenige, denen es einleuchten wollte, daß das Heimfallsrecht das Merkmal eines so wesentlichen Unterschiedes sein könne. Wir wußten aber, daß das Gesetz in Gefahr war, von der Staatsregierung abgelehnt zu werden, wenn wir nicht dieses von ihr geforderte Merkmal hätten annehmen wollen, wir bequemten uns dazu betrübten Herzens. Wir entschlossen uns, lieber Etwas zu gewinnen um vielleicht bei weiterer Verständigung das Andere auch noch

erlangen zu können. Das Heimfallsrecht konnten wir nicht so wesentlich berücksichtigen wollen. Wie selten tritt es ein? wie selten sterben Familien aus? Kaum in Jahrhunderten einmal, wo nicht besondere Unglücksfälle das Land oder die Familie heimsuchen. Das Heimfallsrecht, was also ist es? Dem Gutsherrn freilich ein großes Recht, aber was für eine Last dem Verpflichteten, der ein Recht abkaufen soll, was nun eintritt, nachdem er und die Seinigen diese Erde und ihre Güter verlassen haben? Das aber sollte unterscheidend sein bei der Entschädigung für alle übrigen Leistungen von 16fachen bis zur, wie Sie gehört haben, gewiß unübersteiglichen Summe vom 25fachen Betrage! Damals bei Errichtung des Staatsgrundgesetzes, von der Commission, die sich unfägliche Mühe gegeben hatte, mit dem Ministerium zur Uebereinstimmung zu kommen, was gerade an diesem Punkte fast scheiterte — von der wurde uns Bericht erstattet in einer trüben Sitzung, zu einer Zeit, als wir schon gewohnt waren, unser Haupt zu beugen unter Nothwendigkeiten, als wir daran schon gewohnt waren, die besten Blüten von unserem Staatsgrundgesetze wieder herunter zu reißen, damit wir wenigstens den Stumpf erhielten. In dieser Sitzung wurde uns auch gesagt, wir müßten das Heimfallsrecht durchaus als die Grenze für das Entschädigungsgesetz annehmen, es stand einmal in diesem oder jenem Handbuche zu lesen: das wichtigste Merkmal des guth- oder schutzherrlichen, Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverhältnisses sei der Heimfall. Ob es so sei oder nicht, zwischen Weser und Ems oder an der Trave und Schwartau, darnach wurde nicht gefragt, — es stand in einem Compendium! Nun, meine Herren, was war zu thun? Wir mußten zustimmen! Aber wir hätten es doch nicht gethan (es war ohnehin nur eine kleine Majorität dafür) wir hätten es nun und nimmer gethan, ich wenigstens wäre lieber unverrichteter Sache nach Hause gegangen und hätte gesagt: das fern sei von mir, daß ich in Unrecht willige, wenn uns nicht das Versprechen gegeben worden wäre, wie ausführlich berichtet worden ist in dem Ausschussbericht auf dem vorigen Landtage, es sei damit dem nicht präjudizirt, es bilde dies keinen Einwand dagegen und soll damit nicht abgeschnitten sein, daß bei Aufmachung des Ablösungsgesetzes doch wieder der 16fache Fuß bei wahrhaft gutherrlichen Verhältnissen angenommen werde, wenn nicht gefährliche Consequenzen sich zeigten. Nun, meine Herren, wir waren wohl sehr sicher, diese Consequenzen könnten sich nicht zeigen, wir kannten die Verhältnisse genug dazu und sie haben sich auch nicht gezeigt. Jetzt stehen wir wieder vor dieser Frage. Auf dem vorigen Landtage haben wir beschlossen was der Ausschuss jetzt wieder beantragt und wir haben das Veto dagegen. Ich meinstheils aber kann dennoch nur wieder und wieder sagen: ich kann nicht mein Jawort geben wider gegebenes Wort! Wir haben den Pflichten des alten Herzogthums, die kein Heimfallsrecht hatten, auf dem constituirenden Landtage das Versprechen gegeben, ihnen solle dasselbe zu Theil werden, was Denen wurde, die das Heimfallsrecht noch hatten. Wir hatten das Heimfallsrecht damals als Un-



terscheidungsmerkmal nur vorläufig angenommen, um aus der Sache zu kommen.

Man hat uns nun gesagt, um gegen so vielstimmigen Beschluß das Veto zu begründen: es würden unzählige Prozesse daraus entstehen. Man hat gesagt, es würde zu schwer erweislich sein, was gutherrliche Verhältnisse wären ohne Heimfall. Nun, meine Herren, ich will anerkennen: wenn das wäre, so würde auch ich nicht den Verpflichteten das Recht dieser Unterscheidung geben wollen; auch ich will das beste Recht nicht geben, wenn es nicht durchführbar ist; denn ein Recht, welches man hat, aber nicht bekommen kann, das Recht, ist kein Gewinn; es soll ausführbar sein, was wir geben. Ich habe mich daher seit dem vorigen Landtage recht viel mit dieser Sache beschäftigt. Erlauben Sie mir, Ihnen mitzutheilen in einer kleinen Schilderung, wie irrig die Ansicht ist, wenn man davon ausgeht, das Heimfallsrecht sei das richtigste Merkmal der Gutshörigkeit.

Erlauben Sie mir wenige Zeilen Ihnen vorzulesen aus einer Urkunde, die am 28. Juli des Jahres 1765 im neuen Hause vor Oldenburg aufgenommen wurde. Nun, meine Herren, das Papier ist noch so gar alt nicht. Im Jahre 1765 also wurden 7 von Dorgelo'sche Meier öffentlich aufgesetzt und meistbietend verkauft. Der russische Feldmarschall Graf von Münnich zu St. Petersburg war der Käufer. In dem Verkaufsprotokolle stehen ihre Pflichten aufgezählt. Nachdem von Siern, Butter, Hühnern, Korn und was sie sonst jährlich entrichten müssen, die Rede gewesen ist, heißt es dann weiter:

„Sind sonst leibeigen und bestehen die außerordentlichen Prästanden bei Veränderungsfällen und sonstigen darin: 1) daß wenn der Wirth oder die Wirthin stirbt, die Mobilien und Bestialien des Hauses mit dem Gutsherrn jedesmal zur Hälfte getheilt werden müssen; 2) stirbt aber der alte Vater im Hause, der den Hof nicht mehr hat, muß dem Gutsherrn ein Dohse nächst dem besten gegeben werden und wenn die alte Mutter stirbt, gleichergestalt eine Kuh nächst der besten. 3) Wenn Jemand auf dem Meierhose heirathet, so giebt die auffahrende Person dem Gutsherrn Auffahrts- oder Antritts-Gebühr, so behandelt wird. 4) Wenn die Kinder oder andere in der Leibeigenschaft befindliche Personen sich von dem Erbe verheirathen wollen, müssen sie zuvörderst von dem Gutsherrn für eine zu behandelnde Summe freigekauft auch für den zu extrahirenden Freibrief 4 Thlr. 24 gr. Schreibgebühr bezahlt werden.“

Nun, meine Herren, das ist doch Gutsherrnrecht genug, Sterbefall, Auffahrt und sogar Personen-Freikauf! Aber auf diesem Papiere sieht kein Wort von Heimfallsrecht! Wer von Ihnen will leugnen, daß das gutherrliche Verhältniß hier leicht erweislich ist? oder noch behaupten, daß davon das Heimfallsrecht das richtigste Kriterium sei? Ich könnte Ihnen mehr dergleichen aus Urkunden neuerer Zeit vorlesen, z. B. hier aus dieser von Joh. Brüggemann zu Alstrup und seinen Sterbefallzinsen, die er an das Kloster Blankenburg zu entrichten hat. Aber es wird dessen nicht bedürfen, um

Sie zu überzeugen, daß das Gutsherrnrecht im alten Herzogthum Oldenburg zum wesentlichen Merkmal nicht das Heimfallsrecht gehabt hat. Es wäre also eine falsche Bestimmung, wenn man sagen wollte, wo kein Heimfallsrecht ist, soll nicht derselbe Fall angenommen werden. Vollständige Hörigkeit hatten auch die Bewohner des Münsierlandes, wo längst kein Heimfall mehr war. Ich werde also stimmen für den 16fachen Betrag nach den Ausschuss-Anträgen; ich kann mich wegen fehlenden Heimfalls nicht für den 20fachen erklären, noch viel weniger für den 25fachen, der an und für sich ein zu hoher Ablösungsfuß ist.

Präsident: Der Herr Reg.-Comm. Kunde hat ums Wort außer der Ordnung gebeten in Betreff der Aeußerung des Abg. Wibel, daß von der Staatsregierung ein Versprechen wegen des Ablösungsfusses gegeben sei.

Reg.-Comm. Kunde: Meine Herren, von einem Versprechen bei dieser Conferenz ist nie die Rede gewesen. Das Wort ist nie gebraucht worden. Es ist nur gesagt worden, es sollte weitem Erwägungen vorbehalten bleiben, inwiefern der Ablösungsfuß bei Natural-Gefällen zum 16fachen Betrag bestimmt werden könne. Es sollte dem nicht präjudizieren. Man wollte diesem Punkte nur einer weitem Erwägung vorbehalten, weil man, wie damals gesagt ist, die Konsequenzen nicht übersehen konnte. Diese Konsequenzen liegen jetzt auf der flachen Hand. Man konnte damals nämlich noch nicht übersehen, zu welchem Betrage der jährliche Reinertrag ermittelt werden würde.

Davon hängt es natürlich ab, ob man zu dem 16fachen oder 20fachen Betrage ablösen lassen wolle. Jetzt wird der jährliche Reinertrag nach dem Entschädigungsgesetze und diesem Entwurfe so sehr zum Vortheile der Pflichtigen ermittelt, daß es offenbar auf ungerechte Weise zum Nachtheil der Berechtigten ausfallen würde, wenn man nun auch noch den so ermittelten jährlichen Reinertrag mit dem sechszehnfachen Betrage ablösen lassen wolle. Das ist die Konsequenz die der Abg. Wibel nicht begreifen konnte, die aber jetzt klar vorliegt.

Abg. Wibel: Es sollen nur 2 Worte sein, meine Herren! Der Herr Reg.-Comm. wird nicht haben sagen wollen, daß es bei der Berechnung nach dem Entschädigungsgesetz nicht ganz eben so wäre.

Präsident: Wir schreiten jetzt zur Abstimmung. Es liegen nun folgende Anträge vor: 1) beantragt der Ausschuss einstimmig bei §. 1. des Art. 16. den Zusatz unter Nr. 2. anzunehmen. Darüber würde es keiner besondern Abstimmung bedürfen, sondern die Abstimmung würde über den Art. im Ganzen erfolgen.

Abg. Pancras: Ich bitte um Entschuldigung. Ich glaube es liegt noch wohl ein früherer Antrag vor.

Abg. Wibel (Berichterstatter): Der erste ist wohl zu §. 1. 3. 1. des Entwurfs.

Präsident: Er wird zur Annahme empfohlen.

Es ist auch nichts dagegen erinnert. Dann ist beantragt, daß der Zusatz gemacht werde, unter Zif. 2. a.; „bei den-

jenigen Renten und sonstigen Leistungen, welche vor dem 10. März 1814 durch Vertrag an die Stelle der im Art. 59. 3. 2. a—d. des Staatsgrundgesetzes aufgeführten Berechtigungen getreten sind, wenn der für diese übernommene Betrag aus Urkunden zu ersehen ist.“

Diesen Zusatz würde ich vor den fernern Anträgen sofort zur Abstimmung bringen können. Dann ist beantragt von der Mehrheit, daß auch bei Geld und Naturalgefällen, welche erweislich aus einem gutsherrlichen oder schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Untertänigkeits-Verhältnisse unverwandelt herrühren, die Ablösung zum 16fachen Betrage geschehe. Dagegen ist von der Minderheit unter 6. a. beantragt, daß hier die Ablösung zum 20fachen Betrag geschehe.

Ich würde nun den Antrag der Mehrheit unter Nr. 4. zuerst zur Abstimmung bringen und dann den Antrag der Minderheit sub. Nr. 6. a. Dann würde ich zur Abstimmung bringen folgenden Antrag sub. Nr. 5.: bei Geldrenten und Naturalgefällen, welche seit dem 2. Aug. 1830 an die Stelle aus solchem Verhältnisse herrührenden Leistungen getreten sind.

Es soll nämlich hierbei ebenfalls der 16fache Betrag als Ablösungsfuß gelten, wogegen auch hier die Minderheit wieder unter Nr. 6. b. den 25fachen Fuß beantragt; also ich würde hier erst den Antrag sub Nr. 5. und dann den sub Nr. 6. b. zur Abstimmung bringen. Dann ist beantragt unter Nr. 8.: für den Fall, daß der Antrag Nr. 5. nicht angenommen werden sollte, beantragt sodann eine Minderheit des Ausschusses unter Hinweisung auf die stenographischen Berichte des 2. allgemeinen Landtags folgende Ablösung zum 16fachen Betrage: Bei den Geld oder Fruchtrenten u. s. w. Dieser Antrag wird wohl für den Fall, daß die bisherigen abgelehnt werden, zur Abstimmung kommen müssen und dann würde ich zur Abstimmung bringen müssen den Antrag sub Nr. 7.: „Einstimmig beantragt der Ausschuss: Ablösung zum 20fachen Betrage bei allen Naturallieferungen.“ Dann ist sub Nr. 9. der Satz Nr. 3. des Entwurfs zur Annahme empfohlen. Insofern würde es keiner Abstimmung bedürfen. Dagegen wird aber von der Minderheit beantragt, daß statt 25fachen gesetzt werde 20fachen. Diesen Antrag der Minderheit würde ich dann zur Abstimmung bringen. Zu §. 2. und 3. ist nichts bemerkt. Es würde also darüber die Abstimmung im Ganzen zu geschehen haben. Wenn dagegen keine Erinnerungen gemacht werden, so werde ich demgemäß verfahren. Ich werde also zuerst den unter 3. des Berichts beantragten Zusatz zur Abstimmung bringen. Der Zusatz lautet: „Bei denjenigen Renten und sonstigen Leistungen, welche vor dem 10. März 1814 durch Vertrag an die Stelle der im Art. 59. 3. 2. a—d. des Staatsgrundgesetzes aufgeführten Berechtigungen getreten sind, wenn der für diese übernommenen Betrag aus Urkunden zu ersehen ist.“

Die Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Der Zusatz ist angenommen.

Ich bringe jetzt den Antrag sub. Nr. 4. zur Abstimmung, der dahin geht: „Gleichfalls in dieser Classe die Ablösung

zum 16fachen Betrage: bei Geld und Naturalgefällen, welche erweislich aus einem gutsherrlichen oder schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Untertänigkeits-Verhältnisse unverwandelt herrühren.

Sind derartige Gefälle in Verträgen über die Aufhebung des gutsherrlichen Verhältnisses übernommen, so sollen sie, wenn und soweit sie in dem übernommenen Umfang schon in dem aufgehobenen Verhältnisse begründet waren, als unverwandelt daraus herrührend betrachtet werden.“

Diesem also, welche bei diesen fraglichen Geld- und Naturalgefällen für Ablösung zum 16fachen Betrage stimmen und also den Antrag des Ausschusses sub. Nr. 4. annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir bringen jetzt den Antrag der Minorität sub. No. 6. a. zur Abstimmung, der dahin geht, daß bei den fraglichen Geld- und Naturalgefällen, die sub. Nr. 4. aufgeführt sind, die Ablösung bis zum 20fachen Betrage eintrete.

Die Herren, welche diesen Antrag des Ausschusses sub. Nr. 6. a. annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Der Antrag sub. Nr. 5. lautet:

„daß die Ablösung zum 16fachen Betrage eintrete: Bei Geldrenten und Naturalgefällen, welche seit dem 2. August 1830 an die Stelle aus solchen Verhältnissen herrührende Gefälle oder Leistungen getreten sind.“

Die Herren, welche diesen Antrag sub. Nr. 5. annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Ist abgelehnt.

Die Herren, welche wollen, daß nach dem Antrage des Ausschusses sub. 6. b. bei Geldrenten und Naturalgefällen, welche seit dem 2. August 1830 an die Stelle aus solchen Verhältnissen herrührender Gefälle oder Leistungen getreten sind, der 20fache Betrag angenommen werde, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Hiernach würde sich die Frage ob nun noch der Antrag sub. Nr. 8., welcher gestellt ist für den Fall, daß der Antrag 5. nicht angenommen werde, zur Abstimmung käme. . . .

(Die Abg. Lindemann und Wibel verlangen die Abstimmung darüber.)

Dann würde ich ihn jetzt zur Abstimmung bringen.

Dieser Antrag sub. 8. geht dahin:

Für den Fall, daß der Antrag 5. nicht angenommen werden sollte, beantragt eine Minderheit des Ausschusses:

„Ablösung zum 16fachen Betrage bei Geld- oder Fruchtrenten, welche seit dem 2. August 1830 durch Vertrag oder Entscheidung an die Stelle von aus guts- oder schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Untertänigkeits-Verhältnissen herrührenden Diensten getreten sind, welche der Staat zu fordern hatte, wenn die Ermäßigung der Rente in Anwendung des Art. 119.



des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849. nicht gefordert werden kann."

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag des Aussch. sub. 7. geht auf Ablösung zum 20fachen Betrage bei allen Naturallieferungen.

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Unter Nr. 9. hat die Minorität beantragt, daß Nr. 3. des Entwurfs gesetzt werde statt 25facher Betrag: 20facher Betrag.

Die Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Zum §. 2. und 3. ist nichts bemerkt.

Ich bringe jetzt den Art. 16., wie er aus diesen Abstimmungen hervorgegangen ist, im Ganzen zur Abstimmung und bitte die Herren, welche ihn hiernach annehmen wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Art. 17. lautet:

Sind die im Art. 16. §. 1. Ziffer 2. bezeichneten Renten oder sonstigen Leistungen zugleich mit Renten oder Leistungen für andere Berechtigungen durch Vertrag übernommen oder durch Entscheidung festgestellt, und ist der für jene übernommene, beziehungsweise festgestellte Betrag aus dem Vertrage oder der Entscheidung nicht zu ersehen, so soll derselbe nach den Bestimmungen der Art. 141. bis Art. 146. des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 ermittelt werden.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter): Art. 17. wird zur Annahme empfohlen.

Nur wird nach den Beschlüssen zu Art. 16. die Redaction etwas zu ändern sein.

Abg. **v. Finckh**: Ich glaube der Art. ist nicht zu ändern. Denn der Zusatz zum Art. 16. sagt ja gerade, daß das Verhältniß sich aus der Urkunde ergeben müsse.

Präsident: Das meine ich auch, aber da steht gerade, daß die Uebernahme des Betrags aus der Urkunde zu ersehen sein muß. Also ist sie zu ersehen, so fällt dieser Fall gar nicht unter Art. 17.

Abg. **Wibel**: Ich glaube, es ist wohl richtig, indeß dürfte der Redactions-Commission das näher erforderliche zu überlassen sein.

Präsident: Ich bringe den Art. 17. zur Abstimmung.

Die Herren, welche vorbehaltlich dieser Abänderung für die Redactions-Commission den Art. annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 18. lautet:

§. 1. Lasten, welche durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes aufgehoben oder nach dem gegenwärtigen Ge-

setze ablösbar sind, können, mit Ausnahme fester Geldabgaben und fester Abgaben in Körnern, künftig einem Grundstücke nicht auferlegt werden. Jede mit dieser Vorschrift nicht übereinstimmende vertragemäßige oder leztwillige Bestimmung ist nichtig.

§. 2. Das Ablösungs-Capital für die im §. 1. gedachten festen Geld- und Natural-Abgaben kann zwar im Voraus bestimmt werden, darf indeß den dreißigfachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages nicht übersteigen.

Abg. **Wibel** (Berichterst., verliest):

1) Wie die Mehrheit im vorigen Landtage über den Antrag des Abgeordneten **Erone** (stenogr. Protocoll S. 141 bis 143.) so ist auch der Ausschuß der Meinung, daß Kronrenten, welche in den Jahren des Mangels sich hoch steigern, zu den drückenden Lasten gehören, von welchen der Grund und Boden durch dieses Gesetz befreit werden soll, und glaubt, ungeachtet der in der Motive dargestellten Zweifel auf den Beschluß des vorigen Landtags zurückkommen zu müssen.

Der Ausschuß beantragt:

im §. 1. die Worte:

„und fester Abgaben in Körnern“

und in der 2. Zeile des §. 2. die Worte:

„und Natural“

zu streichen.

2) Im §. 1. dürfte um ein Mißverständnis zu verhüten in der 6. Zeile hinter „nicht auferlegt werden“ einzuschalten sein:

„Diese Abgaben können jedoch zu jeder Zeit abgelöst werden“

und anstatt:

dieser Vorschrift wäre alsdann zu setzen:

„diesen Vorschriften.“

Abg. **v. Thünen**: Ich muß nochmals wie im früheren Landtage darauf zurückkommen, daß ich wünsche, daß auch die Grundabgabe in Körner festgesetzt werden kann. Es ist der Gegenstand damals schon vielfach verhandelt worden, und ich möchte ihn nicht weitläufig wieder erörtern; aber es liegt klar vor, daß in vielen Fällen dadurch die Ueberlassung von kleinen Grundstücken befördert wird.

Es hat sich schon jetzt gezeigt, daß der Oberkirchenrath die Ausgabe von kirchlichen Grundstücken in Erbpacht verweigern mußte, weil die Erbpacht zu einem bestimmten Geldansatz angesetzt war, und vorauszusehen ist, daß der Geldwerth, wie in den letzten Jahrhunderten auch ferner immer sinkt also das Grundstück zu wohlfeil ausgegeben sein würde. Bei vielen Dörfern in den Marschen kann aber der Arbeiter und Handwerker nur zu einem Grundbesitz gelangen, wenn das Gesetz solche Bestimmungen enthält, daß die kirchlichen Grundstücke ausgegeben werden können.

Das Verhältniß des Werthes zwischen Korn und Boden bleibt aber wesentlich dasselbe. Nun verkenne ich allerdings das Gewicht des Grundes nicht, der gegen die Kornrente angeführt wird, daß in einzelnen Mißjahren dadurch die Pachtrenten sehr gesteigert werden können.

Indessen könnte dies durch eine Bestimmung im Gesetze verhindert werden und ich schlage vor im Art. 18. des Entwurfs nach den Worten „unterlegt werde“ zu setzen: „Ist die Grundabgabe in Körnern festgesetzt, so soll der Verpflichtete das Recht haben dieselbe nach den fünfjährigen Durchschnittspreisen des Kornes an den Berechtigten zu bezahlen.“

So würde das Verhältniß zwischen Körnern und dem sinkenden Geldwerthe immer bleibend sein und doch der Verpflichtete nicht damit bedrückt werden können, indem er dann statt der Lieferung des Kornes, den 5jährigen Durchschnitts-Verth desselben in Geld zahlen kann, wodurch dann ausgeschlossen würde, daß er in einzelnen Mißjahren gar zu sehr bedrückt werden könnte, denn in einem Zeitraume von 5 Jahren fallen immer wohlfeiler und theurer Kornpreise zusammen und ich würde auch, wollte man 10 Jahre festsetzen, nichts dagegen haben. Ich wünschte nur, das Verhältniß zu retten, weil wesentlich das davon abhängig ist, ob mehr und mehr kleine Grundbesitzer entstehen können oder nicht. Dann würde noch, wenn dies angenommen würde, ein Zusatz nothwendig sein am Ende des §. 1., daß für den Fall der Ablösung der Geldwerth der Körner nach dem 20jährigen Durchschnittspreis derselben anzunehmen sei, damit dies nicht streitig würde. Denn für die Ablösung können nur die 20jährigen, nicht die 5jährigen oder 1jährigen Preise gelten.

Wie ich glaube, ist schon der Gesetzgebung vorbehalten, die Art der Ermittlung der Durchschnittspreise der Naturalien bei Ablösungen für die Zukunft zu bestimmen, indessen könnte dies hier auch hinzugefügt werden, damit darüber keine Zweifel entstehen können.

Abg. **Wibel**, (Berichterstatter): Diese Frage, meine Herren, ist ja besprochen, nicht bloß hier in diesem Saale, sondern überall in der Welt schon seit lange: ist die Körnerabgabe eine gute oder nicht? Ich meinstheils kann mich mit ihr nicht befreunden. Ich habe auch heute von Herrn v. Thünen darüber nichts Neues gehört, was wir nicht schon auf dem vorigen Landtage mit ihm erwogen hätten. Es trat ihm aber eine andere Betrachtung entgegen. Wir dachten Alle zu lebhaft noch an das Jahr, wo der Scheffel Roggen 2 Thaler kostete, den wir jetzt kaufen für weniger als einen halben, wie unerschwinglich da dem kleinen Grundbesitzer die Abgabe werden mußte, welche gerecht und billig war im gewöhnlichen Laufe der Dinge unter deren Bestand die kleinen Ackerbauer allerdings lieber mir einen Theil ihrer Producte in natura abzugeben übernehmen — das muß ich dem Abg. v. Thünen zugeben — als baares Geld. Wenn ferner hingewiesen wurde auf die Ablösung in wohlfeileren Jahren, so glaube ich, war es das nicht, was ich fürchte von den Kornauslagen. Ich fürchte den Wucher. Wir wollen überall dem Wucher die Hand binden, wo er sie über Grund und Boden ausstrecken möchte, und, meine Herren, großer Wucher kann getrieben werden, wenn man das Princip, welches die Motive aufstellen, zu streng ausführt: Jeder verwerthe das Seine, so gut er kann. Ein wohlfeiles Jahr wird nicht benuzt zur Bedrängung des Pflichtigen, sondern

um ihm zu kreditiren, ihn tief in Schulden gerathen zu lassen, und wenn dann die Preise gestiegen sind, werden die Schulden unnachsichtlich beigetrieben. Ich halte es daher für einen sehr übeln Vertrag, auf Körner für eine lange Zukunft hinaus eine Abgabe zu setzen. Geld wechselt auch seinen Werth, ich kann es nicht leugnen; aber das geht langsam und gleichmäßigen Schrittes mit allen anderen Dingen. Das Korn aber wechselt seinen Werth rapid, verderblich, furchtbar verderblich, schnell und allein!

Präsident: Der Antrag vom Abg. v. Thünen lautet:

„Nach den Worten „aufgelegt werden“ ist einzuschalten: „Ist die Grundabgabe in Körnern festgesetzt, so soll doch der Verpflichtete das Recht haben, dieselbe nach den fünfjährigen Durchschnittspreisen des Kornes an den Berechtigten zu zahlen.“

Ist dieser Antrag unterstügt? — (Einige Stimmen: ja). Ich bitte die Herren, die ihn unterstützen, aufzustehen. — Er ist hinreichend unterstügt. Da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, ist die Discussion geschlossen und wir schreiten zur Abstimmung. Es liegen nun vor: 1) der Antrag des Abg. v. Thünen, den ich eben verlesen habe. Dann beantragt der Ausschuß im §. 1. die Worte „und fester Abgabe in Körnern“ zu streichen. Wogegen der Antrag des Abg. v. Thünen sich bezieht auf den Fall, wo eine Abgabe in Körnern festgesetzt ist. Ich würde nun den Antrag v. Thünen's zur Abstimmung bringen.

Abg. **Wibel**, (Berichterstatter): Sollten wir nicht erst wissen müssen, ob wir eine Körnerabgabe als zulässig haben werden?

Präsident: Ich gehe hier von demselben Principe aus, daß ich annehme, wenn diese Bestimmung den von dem Herrn v. Thünen proponirten Zusatz erhält, könnte sie acceptabel werden, und in sofern Jemand gegen die Streichung der Worte stimmen. Ich würde also, wie gesagt, erst diesen Antrag und dann den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen: und dann ferner den Ausschußantrag, daß in der 6. Zeile hinter den Worten „nicht aufgelegt werden“ gesetzt werde, „diese Abgaben können jedoch zu jeder Zeit abgelöst werden.“ Ich bitte daher diejenigen Herren, welche den Antrag des Abg. v. Thünen annehmen wollen, daß nach „aufgelegt werden“ einzuschalten sei:

„Ist die Grundabgabe in Körnern festgesetzt, so soll doch der Verpflichtete das Recht haben, dieselbe nach den fünfjährigen Durchschnittspreisen des Kornes an den Berechtigten zu zahlen.“ — aufzustehn.

Abg. **Wibel** (sich erhebend): Um ihn nachher zu streichen.

Präsident: Das ist ganz richtig, um ihn eventualiter zu streichen. Das Prinzip ist ganz richtig, wenn auch etwas umständlich.

Der Antrag ist abgelehnt.

Dann bitte ich die Herren, welche die Worte nach dem Antrage des Ausschusses „und fester Abgabe in Körnern“ streichen wollen, aufzustehn.



Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte jetzt die Herren, welche wollen, daß nach dem Antrage des Ausschusses hinter den Worten: „nicht auferlegt werden“ auf der 6. Zeile einzuschalten: „diese Abgaben können jedoch zu jeder Zeit abgelöst werden,“ aufzustehen.

Angenommen.

Ich bitte jetzt die Herren, die den Art. unter diesen Abänderungen annehmen wollen, sich zu erheben.

Der Art. ist angenommen.

Die Art. 19—23. sind zur Annahme empfohlen.

Ich we. de sie nicht vorzulesen brauchen und ersuche die Herren, welche sie annehmen wollen, aufzustehen.

Sie sind angenommen.

Art. 24. Ich glaube zur Beschleunigung der Sache, da die Geschäfte drängen, wird es wohl nicht nöthig sein, die ganzen Art. vollständig vorzulesen.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter):

Der Ausschußbericht lautet:

Art. 24.

Die §§. 1 und 2 werden zur Annahme empfohlen.

§. 3. desgleichen, indem die Mehrheit im Ausschusse bei der vorigen Landtags-Verathung eingeschaltet gewesen ist:

„im Fürstenthum Lübeck ist der im Art. 70. des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 vorbehaltene Beweis gegen die Regel des Art. 69. desselben Gesetzes nicht zulässig,“

welchen der neue Entwurf nicht aufgenommen hat, (Motive Seite 41 unter 1) nicht wieder beantragen will.

Eine Minderheit (**Vindemann**) beantragt:

„Zwischen §. 2. und 3. als neuen §. diesen Satz wieder aufzunehmen.

Im §. 3 ist aber in der ersten Zeile hinter Art. 66.

§. 1. zu streichen, weil es einen solchen nicht gibt.

§. 4.

1) unter Ziffer 2 wird beantragt:

hinter „und der Hand“

einzuschalten:

„für jede Art der Arbeit“

was aus dem neuen Entwurfe ohne Absicht weggelassen worden sein möchte.

2) Anstatt des daselbst angeführten Art. 16. muß es heißen:

„Art. 21. §. 2.“

3) Zwischen dem letzten und vorletzten Absätze dieses §. beantragt der Ausschuß einzuschalten:

„In den zuletzt genannten Theilen des Herzogthums Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck kommt die Bestimmung des Art. 73. §. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 mit der Abänderung zur Anwendung, daß bei Spanndiensten nur die Hälfte, bei Handdiensten zwei Dritttheile der täglichen Preise der Lohnarbeit zu berechnen sind.“

Dieser Zusatz war auch im vorigen Landtage nöthig

befunden (Stenograph. Berichte Seite 102—103). Das Entschädigungsgesetz, welches die mit Heimfall Behafteten betrifft, die vornämlich nur in den Kreisen Bechta und Cloppenburg sich vorfinden, hat für diese beiden Kreise in seiner Anlage A. eine billige Tare für den Werth der Dienste aufgestellt, welche den wirklichen Werth der Dienste für den Berechtigten im Auge hatte; für die übrigen Landestheile, wo es kaum zur Anwendung Gelegenheit vorfinden wird, giebt dasselbe die Bestimmung, daß $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$ des Marktpreises der Lohnarbeit genommen werden sollen. Das gegenwärtige Ablösungsgesetz findet seine hauptsächlichste Anwendung im alten Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck. Zeigt sich nun, daß in diesen Landestheilen das Verhältniß von $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$, wogegen die münsterschen Kreise auch hier durch ihre Tare gesichert sind, nicht das richtige ist, wovon der Ausschuß sich überzeugt hält, so empfiehlt sich dadurch die beantragte Abänderung des Entwurfs um so mehr. Gegen die Ausführung in den Motiven Seite 41—42 ist zudem zu bemerken, daß das angenommene Princip der Reinertrag ist, den der Berechtigte hatte. Dieses wäre also Ersparung an Aufwand eigner landwirthschaftlicher Arbeitskräfte. Nur weil diese zu berechnen unthunlich schien, hat man die Vergleichung mit der Lohnarbeit als das Mittel angenommen, um dann, was in den münsterschen Kreisen durch die aufgemachte Werthtare erreicht wurde, hierdurch Herabsetzung auf $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$ zu bewirken. Höheren Nutzen der freien Arbeit im Verhältniß zu dem erzwungenen Dienst ist das eine Moment; Wohlfeilheit oder Theuerung des üblichen Preises der Lohnarbeit das andere. Die Berücksichtigung beider weist darauf hin, daß im alten Herzogthum und in Cutin $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ das richtigere Resultat giebt.

Präsident: Wenn niemand sich zum Wort gemeldet hat, so bringe ich unter Annahme des Schlusses die Anträge zur Abstimmung. §. 1. und 2. werden zur Annahme empfohlen. Dann soll eingeschaltet werden im §. 3. zwischen dem letzten und vorletzten Absätze: „Im Fürstenthum Lübeck ist der im Art. 70. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oct. 1849 vorbehaltene Beweis gegen die Regel des Art. 69. desselben Gesetzes nicht zulässig.“

Abg. Wibel: Das ist der Minoritätsantrag.

Präsident: Der Minoritätsantrag, ja wohl, denn eine Minorität beantragt, zwischen §. 2. und 3. diesen Satz zu setzen. Ich kann diesen Antrag zunächst zur Abstimmung bringen, und bitte die Herren, welche dem eben vorgetragenen Antrage beistimmen wollen, aufzustehen. — (Es erhebt sich Niemand.) Haben die Herren nicht verstanden? (verliest): „Im Fürstenthum Lübeck ist der im Art. 70. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oct. 1849. vorbehaltene Beweis gegen die Regel des Art. 69. desselben Gesetzes nicht zulässig.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Er ist abgelehnt.

Es ist ferner beantragt: Im §. 3. ist in der ersten Zeile hinter Art. 66. die Bezeichnung §. 1. zu streichen. Das



versteht sich von selbst, und bedarf keiner Abstimmung. In §. 4. ist hinter „und der Hand“ einzuschalten: „für jede Art der Arbeit.“ Die Herren, die diese Einschaltung wollen, bitte ich aufzustehen.

Ist angenommen.

Dann ist beantragt zwischen dem letzten und vorletzten Absatz des §. 4. einzuschalten: „In den zuletzt genannten Theilen des Herzogthums Oldenburg und im Fürstenthum Lüneburg kommt die Bestimmung des Art. 73. §. 2. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oct. 1819 mit der Abänderung zur Anwendung, daß bei Spanndiensten nur die Hälfte, bei Handdiensten nur zwei Dritteile der täglichen Preise der Lohnarbeit zu berechnen sind.“ Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Ich bringe jetzt den Art. 24. mit diesen Abänderungen zur Abstimmung und bitte die, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

Er ist angenommen.

Abg. Wibel (Berichterstatter):

Art. 25. Der erste Absatz wird zur Annahme empfohlen.

Der 2. fällt weg, wenn Art. 4 gestrichen wird, weil dann die Ablösung jeder einzelnen Berechtigung die allgemeine Regel ist.

Die Streichung des Art. 4 ist beschlossen worden. Es würde also der 2. Absatz wegfallen.

Präsident: Die Herren, welche den Art. 25. mit Streichung des 2. Absatzes annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Er ist angenommen.

Abg. Wibel (Berichterstatter): Art. 26 wird zur Annahme empfohlen.

Präsident: Ich bitte die Herren, welche den Art. 26 annehmen wollen, aufzustehen.

Er ist angenommen.

Abg. Wibel (Berichterstatter): Art. 27. Unter dem Namen Confirmationsgebühren kommen sowohl bloße Sporteln vor, welche bei der Ablösung aus der Berechnung wegfallen, als auch wirkliche Gefälle für Veränderungsfälle, die also im Entwurf mit Recht von dem unentgeltlichen Wegfall angenommen sind. Der Ausschuß kommt daher auf den Antrag zurück:

unter 4 hinter „die sogenannten Confirmationsgebühren“ einzuschalten:

„wo sie nicht die Natur bloßer Sporteln haben“ und bemerkt gegen die Motive Seite 42, daß der Zweifel doch aufgeworfen werden würde, was sogenannte und was eigentliche Confirmationsgebühren seien.

Präsident: Da Niemand sich zum Wort gemeldet hat, so bringe ich unter Annahme des Schlusses den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: unter 4 hinter „die sogenannten Confirmationsgebühren“ einzuschalten: „wo sie nicht die Natur bloßer Sporteln haben.“ Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

Er ist angenommen.

Ich bringe jetzt den Art. mit dieser Abänderung zur Abstimmung und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Der Art. ist angenommen.

Abg. Wibel (Berichterstatter): Art. 28. I. Der Satz des Entwurfs wird zur Annahme empfohlen, unter Streichung des überflüssig scheinenden Citats (Art. 14).

II. Einstimmig glaubt der Ausschuß aber auf den im neuen Entwurfe nicht aufgenommenen, vom vorigen Landtage beschlossenen Zusatz zurückkommen zu müssen, für welchen er jedoch einige vorgeschlagene unwesentliche Abänderungen und eine verbesserte Fassung gern sich angeeignet hat.

Demzufolge wird als Zusatz beantragt:

§. 2. Bei Grundstücken, welche

1) seit dem 1. Jan. 1815 bis zur Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes in Erbpacht gegeben sind,

und

2) zum Ackerbau bisher benutzt oder doch jetzt dazu bestimmt sind,

und

3) eine Stelle von wenigstens einem halben Tück und höchstens 15 Tück Cataster-Maße bilden

und

4) zur Zeit der Eingebung in Erbpacht sich noch nicht ganz in Cultur befunden haben,

kann der Verpflichtete die Herabsetzung auf den 20fachen oder

den 16fachen

Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigungen beantragen. In diesem Falle ist durch drei Sachverständige zu ermitteln und festzustellen, ob nach der Billigkeit *) die Entschädigung in dem 16fachen oder dem 20fachen oder dem 25fachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung bestehen soll.

§. 3. Ob die im §. 2 unter Ziff. 1, 2, 3 und 4 gedachten Voraussetzungen vorhanden sind, entscheidet, so weit nöthig, unter Zuziehung von Sachverständigen die Ablösungs-Commission. Die durch diese Entscheidung veranlaßten Kosten trägt der unterliegende Theil.

§. 4. Die Sachverständigen (§. 2) werden, einer von dem Berechtigten, einer von dem Verpflichteten und einer von der Ablösungs-Commission erwählt.

Die durch das Einschreiben der Sachverständigen entstandenen Kosten fallen dem Theile zur Last, welchem durch jene eine ihm günstigere Classe nicht angewiesen wird, als der Gegner forderte, beziehungsweise zugestand.

*) Eine Minderheit (v. Finckh) beantragt: anstatt:

„nach der Billigkeit“

zu setzen:

„nach dem billig zu schätzenden Werthe der Grundstücke zur Zeit der Zustellung des Ablösungsantrages.“



Eine abermalige Ermittlung und Feststellung durch Sachverständige findet nicht Statt.

Der Satz des Entwurfs würde alsdann §. 1., und in demselben wäre:

anstatt: „Beschränkungen des Art. 29 u.“
zu setzen:

„Beschränkungen des §. 2., so wie des Art. 29 u.“

Zu Begründung dieses Antrages, sofern er deren bedarf, muß der Ausschuß, um nicht zu weitläufig zu werden, sich zunächst auf den früheren Ausschußbericht, Seite 106 — 107 der stenographischen Protocolle des 2. allgemeinen Landtags beziehen.

Wenn die Motive zum neuen Entwurf, Seite 42 — 43, das Bedenken haben: der Vererbpächter dürste durch das Ablösungsgesetz nicht „benachtheiligt“, nicht „zu Opfern“ genöthigt werden, nicht darunter „leiden“, daß er sein Eigenthum gut verwerthet habe, so muß sich der Ausschuß vielmehr auf folgenden Standpunct stellen:

Der Zweck, den Grund und Boden auch von Erbpachtzinsen zu befreien, wird ohne den vorgeschlagenen Zusatz kaum irgend erreicht werden. Ablösung zum 25fachen Betrage kann von den Erbpächtern nicht als eine Begünstigung angesehen werden, bei hochgestellten Canon ist sie eine unerschwingliche Forderung. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Staatsgrundgesetzes soll Billigkeit gegen die Verpflichteten das Princip des Ablösungsgesetzes sein. Festsetzung des billigen Maßes durch Schätzung unparteiischer Sachverständigen in jedem einzelnen Falle, ist die verfassungsmäßig gebotene Auffindung des billigen Ablösungsfußes, welche durch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung wegen zu großer Verschiedenheit der Verhältnisse nicht erreicht werden kann. Um aber die Billigkeit noch schärfer zu fassen, mag ihr noch eine Beschränkung gesetzt werden, und das hat unser Antrag gethan. Wer sich übervorthellen ließ, mag in der Regel den Schaden tragen. Aber wo Mangel an Boden zur Colonisation herbeigeführt und dadurch Noth eingetreten war, und diese Noth nun von Anderem benützt wurde zur Übervorthellung, da war unerlaubter Wucher, da soll nach unserem Gesetzesvorschlage durch billige Schätzung das rechte Maß wiederhergestellt werden.

Deshalb kam in Frage: ob unserem Zusatzvorschlage noch die Bedingung hinzugefügt werden müsse, daß der in Erbpacht gegebene Colonisationsplacken, dem Erbverpächter seit 1814 (wo die ungerechten Einweisungen ihren Anfang nahmen) aus Gemeinde- oder Staatsländereien eingewiesen sein. Allein der Ausschuß hält dies nicht für richtig, denn der Wucher ist da, wo die Noth mißbraucht wurde, wenn auch von Anderen, als Denjenigen, deren Uebergriffe sie herbeigeführt hatten. Zudem schien jener Zusatz unpractisch, denn es kann eben sogut sein, daß derjenige, welcher übermäßigen Antheil eingewiesen erhielt, nicht gerade von diesem selbigen Boden, sondern ein anderes Stück unter übermäßig harten Bedingungen ausgab und so die Noth derer miß-

brauchte, welche nichts bekommen hatten. Wenn eine Minderheit des Ausschusses den Schätzern vorzuschreiben beantragt: daß auf den gegenwärtigen Werth der Grundstücke gesehen werden soll, so hat der Ausschuß in seiner Mehrheit geglaubt, die sachverständigen Schätzer würden, nach den Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Falles richtiger zu beurtheilen im Stande sein, wie der vom Staatsgrundgesetze vorgeschriebenen Billigkeit Genüge geleistet werde, als das Gesetz durch eine allgemeine Vorschrift dazu im Stande sei, indem namentlich der Fall vorkommen kann, daß der jetzige Zustand der Grundstücke nicht durch deren Cultur-Fähigkeit und die bloße Cultur herbeigeführt ist, sondern durch Aufwand, für welchen sogar noch Schuldhypothek auf der Stelle lasten kann.

Den Zusatz selbst aber empfiehlt der Ausschuß als einen der wichtigsten Sätze des ganzen Ablösungsgesetzes und er glaubt auch, daß billige Schätzung Niemanden unbillig verlegen werde.

Abg. v. Finckh: Ich habe von meinen Collegen im Ausschusse, mit denen ich im Uebrigen, bezüglich dieses Zusatzes vollständig einverstanden bin, mich hinsichtlich eines Punktes trennen zu müssen geglaubt, indem ich nämlich beantragt habe, daß bei der fraglichen Schätzung der Zustand der Grundstücke zur Zeit der Schätzung zum Maßstabe genommen werde. Dazu hat mich folgende Rücksicht veranlaßt. Wir haben es hier mit einem Erbpachtsverhältnisse zu thun, also mit einem Verhältnisse, welches nicht, wie das gut- und schutzherrliche Verhältniß von dem Fluche und der Mißgunst der Zeit getroffen wird, — mit einem Verhältnisse, das wir noch täglich werden wieder entstehen sehen, dessen Wiederentstehung wir im Gesetze ausdrücklich zulassen. Wenn bei einem solchen Verhältnisse eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht werden soll, die der Entwurf aufstellt, und die auch der Ausschuß will, — so müssen besondere Gründe, die eine solche Ausnahme motiviren, vorhanden sein. Solche besondere Gründe für eine allgemeine Ausnahme hat der Ausschuß bezüglich der Erbpachtcontracte gefunden, bei denen — veranlaßt durch die rücksichtslosen Einweisungen, und durch den dadurch hervorgerufenen Mangel an Ländereien für ärmere Leute, die sich fixiren wollten, — das Land seit 1815 zu einem besonders hohen Canon ausgegeben ist. Hier soll dadurch geholfen werden, daß, wo ein Mißverhältniß zwischen Land und Canon bestehe, geringere Ablösungssätze, als die gewöhnlichen, angenommen werden können. Ich glaube aber, daß die Ausnahme nur dann gerechtfertigt ist, wenn das Mißverhältniß zur Zeit der Ablösung noch besteht. Ist das Mißverhältniß nämlich verschwunden, sind die Grundstücke durch Verbesserungen in Flor gekommen, so hat sich das Unrecht, was anfangs passirte, durch die Zeit ausgeglichen.

Demnach glaube ich, man darf das Land nicht darnach schätzen, wie es ursprünglich war, sondern wie es jetzt ist.

Man kann freilich die Frage aufwerfen, hat die Verbesserung ihren Grund in der Culturfähigkeit des Bo-

dens, oder in dem außerordentlichen Schweiß und der Arbeit, die der Erbpächter auf das Land verwandt hat? Es ist sogar möglich, daß einer Schulden contrahirte, um eine Verbesserung hervorzubringen. Es wird dieses Alles aber Ausnahme und die Regel immer sein: im Laufe der Jahre hat sich ohne außerordentliche Anstrengungen das Mißverhältniß ausgeglichen. Wo aber eine Ausgleichung bereits eingetreten ist, da darf man nicht eingreifen in ein Verhältniß, das wir täglich haben. Sonst giebt das ein gefährliches Präjudiz für die Zukunft. Der Uebelstand kann wieder kommen und es müßte dann von den Ablösungsfällen wieder etwas weggestrichen werden. Das giebt aber eine Unsicherheit aller Verhältnisse.

Ferner hat mein Vorschlag das Vorzügliche, daß dadurch eine bestimmte Instruktion für die Schärer gegeben ist. Nach dem Vorschlage der Mehrheit wird Alles der unbestimmten Willkür der Schärer anheim gegeben. Es wird ihnen weder gesagt: „zu der Zeit des Ausgebens“, noch: „zu der jetzigen“, — sondern das Alles ihrem Gutdünken überlassen. Also aus dem Zeitraume von 35 Jahren mögen sie sich den Termin aussuchen! Das giebt aber ein Schwanken, was nicht gut ist.

Wenn Sie also meinen Vorschlag annehmen, so wird da geholfen, wo das Mißverhältniß noch besteht; — dagegen wird die Sache schwankend und das Verhältniß zu drückend für den Berechtigten, wenn Sie den Vorschlag der Mehrheit annehmen.

Abg. **Pancraz**: Ich bin im Ausschusse schwankend gewesen, ob ich der Ansicht des Abg. v. Finckh beitreten solle. Ich habe dieses bisher noch nicht gethan, bin aber jetzt geneigt, dieser Ansicht beizutreten.

Der Grund für die ganze fragliche Ausnahme liegt doch eigentlich lediglich in der bedrängten Lage der kleinen Grundstückbesitzer, welche herbeiführt, daß sie ihr Land nicht gehörig cultiviren können, und Viele sogar der Armenkasse zur Last fallen. Dies ist die Rücksicht, die uns dazu gebracht hat, den Antrag überhaupt zu stellen. Hiernach scheint aber der Antrag des Abg. v. Finckh mehr motivirt, weil bei diesem auch das augenblickliche Bedürfniß ins Auge gefaßt wird.

Abg. v. **Thünen**: Ich glaube überall nicht, daß dieser Gegenstand sehr tief eingreifend sein wird, ich glaube nicht, daß sehr viele Grundstücke in dieser Art ausgegeben sind, nachdem die Beschränkungen geschehen, daß die Hausstellen und Gärten ausgeschlossen werden, und nur das bei der Uebertragung noch nicht cultivirte für den Ackerbau bestimmte Land von mehr als $\frac{1}{2}$ und nicht über 15 Stück in Betracht kommt. Soviel ich habe erfahren können, kommen die Fälle, wo man sagen kann, daß die Erbpachten sehr hoch und übermäßig hoch sind, fast nur bei Hausplätzen und Gärten in der Nähe der Dörfer vor, und daher glaube ich überall nicht, daß der Gegenstand von großer Bedeutung ist. Soweit aber die Bestimmungen, die vom Ausschusse vorgeschlagen sind, eintreten sollen, kann ich auch nicht finden, daß darin zu weit gegangen

ist. Wir haben in den Ablösungs- und Entschädigungsgesetzen Vieles den Sachverständigen zur Entscheidung überlassen, was von weit größerer Bedeutung ist, als diese Fälle hier haben können.

Nun ist aber auch noch vorgeschrieben, daß die von beiden Seiten erwählten Sachverständigen darüber urtheilen, ob das, was der Verpflichtete fordert, begründet ist, oder nicht. Diese Sachverständigen müssen nothwendig zurückgehen auf die ursprüngliche Dualität des Bodens und ob derselbe mehr oder minder geeignet war zum Ackerbau, zur Anlegung von Wiesen, Weiden u. Das ist etwas, was nothwendig in der Abschätzung liegt, was eben die Sachverständigen wissen und beurtheilen müssen. Darüber eine besondere Instruktion, auf den gegenwärtigen Zustand begründet, zu geben, halte ich nicht für richtig und nothwendig. Ich kann überhaupt, wie schon gesagt, der Sache keine große Wichtigkeit beilegen; ich glaube auch nicht, daß Jemand dadurch wesentlich benachtheiligt wird. Wäre in solchen einzelnen Fällen wirklich Wucher getrieben, nun, so ist das auch schon gesetzlich nicht erlaubt, und da das Gesetz überall übermäßige Beschwerden von Grund und Boden im Allgemeinen aufheben will, so kann es, glaube ich, auch hier wohl eintreten. Ich finde kein Bedenken dabei, dem Ausschufsantrage beizustimmen.

Reg.-Com. **Munde**: Meine Herren, die Staatsregierung hat sich auch nicht überzeugen können, daß hier solche allgemeine Uebelstände vorliegen, denen durch solche Bestimmungen, wie im Ausschufsantrage enthalten sind, abgeholfen werden müßte. Es sind immer, wie ich glaube, nur einzelne Fälle, wo eine solche übermäßige Beschwerde vorliegen könnte und wenn in solchen Fällen auch Wucher getrieben sein soll, so wird man diesem doch dadurch nicht abhelfen, denn ist ihm auch hier auf dieser Seite abgeholfen, so wird bald eine andere Art gefunden und anderer Wucher getrieben werden. Es werden übrigens immer nur Fälle aus dem Amt Zwischenahn angeführt, worin solche unmäßige Belastung stattfinden soll. Aus den übrigen Theilen des Herzogthums sind solche Fälle entweder gar nicht angeführt oder sie fallen wenigstens ohnehin nicht unter die Bestimmungen des Ausschufsantrags. Im Amte Zwischenahn, in den Kirchspielen Edewecht und Zwischenahn sind aber vielleicht 200 solcher Grundheuerleute. Von diesen bezahlen einige allerdings eine ganz außerordentlich hohe Grundrente, es sind aber solche, die in dem Dorfe zu ihrer Unnehmlichkeit Bauplätze acquirirt haben; diese bezahlen zum Theil 7—10 fl Grundheuer für den Scheffel Saat. Daß auf einen solchen Schätzungswerth nicht Rücksicht genommen werden kann, ist klar und soll dies Verhältniß auch nicht hier gemeint sein. Andere sind Handwerker, die auch ein Stück Land sich acquirirt haben, weil sie gerade da ihr Handwerk besser betreiben können und deshalb gern einige Thaler Grundrente für den Scheffel Saat geben; auch diese gehören nicht hierher. Alle Ubrigen, die in der Nähe des Moors wohnen und auf sogenannten alten Gründen sich Gemeinheitsplätzen haben ausweisen lassen, bezahlen in der Regel 24 — 54 gr. Grundheuer für den

Scheffel Saat. Das kann unter Umständen allerdings hoch sein, indessen sind diese Leute doch weniger bedrückt, als wie sehr häufig die Zeitpächter. Sie kommen fast alle sehr gut fort und selbst in den Theuerungsjahren 1846—47 hat man wenig Fälle gehabt, wo einer zu Grunde gegangen ist und in diesen wenigen Fällen wird man auch noch zweifelhaft sein, ob das in der Höhe der Grundrenten lag oder ob nicht eigenes Verschulden oder besondere Unglücksfälle zu Grunde lagen. Das ganze reducirt sich auf so wenige Fälle, daß die Regierung nicht glaubt, daß es geboten wäre, dieserhalb eine solche gesetzliche Bestimmung zu erlassen. Wollte man etwas thun für sie, so könnte man vielleicht bestimmen, daß sie zu dem jedesmaligen Zinsfuße ablösen könnten; aber mir scheint auch dies nicht nöthig zu sein. Ueberhaupt scheint die ganze Bestimmung unpractisch und, wenn die vielen Weitläufigkeiten in Betracht gezogen werden, die wir durch ein Zurückgehen in die Vergangenheit haben, so scheint es besser, davon ganz abzusehen.

Abg. Lindemann: Meine Herren, wir dürfen nimmer das v. Finckh'sche Schätzungsprincip annehmen, denn meine Herren, der Abg. v. Finckh sagt uns, das Land verbessere sich ohne allen Aufwand. Ich weiß nicht, mir ist es nie vorgekommen, daß das Haideland ohne Arbeit und ohne Verwendung zu gutem Lande wird. Ist's aber durch Arbeit und Verwendung zu gutem Land geworden, so ist das auf Kosten des Besitzers geschehen und kann dem Dberrenten nicht zu Gute kommen. Er hat das schlechte Land schlecht weggegeben und nun muß es auch so taxirt werden. Es ist wahr, die Schätzung wird ungewiß, aber ungewisser noch, als wenn Sie eine förmliche Instruction auf den gegenwärtigen Bestand geben; aber es soll nur geschätzt werden zwischen den 16fachen und 23fachen Betrage und, wenn die Möglichkeit angenommen wird, daß bei einem der Hülfbedürftigen zum 16fachen geschätzt wird, wo es vielleicht der 18fache Betrag sein müßte, so ist das Unglück, dieses zu tragen, für den Eigentümer so groß nicht.

Wollen Sie helfen, so lassen Sie der Schätzung freien Raum und nehmen Sie vorzüglich an, daß der Landwerth geschätzt werden muß, wie das Land in dem alten uncultivirten Zustande war, als es abgegeben wurde.

Abg. v. Finckh: Es ist mir nicht in dem Sinn gekommen, zu behaupten, was mich der Vorredner hat sagen lassen, nämlich: „daß durch die „Länge der Zeit“ Land fruchtbar würde.“ Das habe ich nicht behauptet, sondern ich habe nur behauptet: daß das Land in den meisten Fällen ohne außerordentliche Anstrengung zu cultiviren sein werde.“ Das dies nicht ohne alle Anstrengung und Mühe hier möglich, weiß Jeder, der hier im Lande bekannt ist.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet und ich erkläre die Discussion für geschlossen.

Abg. Wibel: Ein kleines Schlusswort wollte ich mir nur erlauben.

Präsident: Der Abg. Wibel hat das Wort.

Abg. Wibel: Meine Herren! Segen den Antrag

des Hrn. v. Finckh hätte ich fast weniger einzuwenden, als gegen einige Worte, die er zu dessen Begründung sagte. Ein „täglich wiederkehrendes Verhältniß“ hätten wir vor Augen? Ein Verhältniß, dessen Wiederentstehen wir wünschen? Nein, meine Herren, davon sehe ich nur das Gegentheil! Das Verhältniß, das wir vor uns haben, ist das des Landwuchers; und den wollen wir hoffentlich nicht täglich wiederkehren sehen. Andern Verhältnissen wollen wir ja keinen Eintrag thun. In das Verhältniß des nützlichen Erbpachts, meine Herren, wodurch das Wohl beider Theile befördert wird, wollen wir ja nicht eingreifen. Das, was wir voraus haben, ist das fluchwürdige, was nie und nimmer wiederkehren soll, hoffentlich, ich möchte sagen, zuversichtlich gewiß nicht.

Es kann nicht wiederkehren, wenn wir die im constituirten Landtage bezeichneten Fortschritte machen in den Einrichtungen für die Colonisation, daß der, der arbeiten will, der mit Frau und Kindern fleißig im Bodenkultur und sparsam sein will, Gelegenheit dazu finde, ohne daß er in die Hände des Wucherer falle. Wir haben es nur mit dem verabscheuten Wucherer zu thun, der dem arbeitsamen Familienvater es oft fast unmöglich macht bei angestrengtester Arbeit sein Brod auf ehrliche Weise zu verdienen. Wir sehen auf Gegenden hin, wo diese Noth, dieses Drangsal hunderte traf, so daß hunderten ihr Erwerb vereitelt wurde durch verkehrte Einrichtungen bei Ausweisungen und Theilung der Gemeinheiten. In dieses Verhältniß wollen wir eingreifen. Wir wollen nicht herabsetzen den regelmäßigen Ablösungsfuß der Erbpacht. Wir wollen ihn stehen lassen zum hohen Fuß des 25fachen, des 25fachen Betrags sogar. Aber wir wollen die Möglichkeit geben, bis auf 16fache herabzugehen, wo verwerflicher Wucherer war.

Wer in Nothstand gebracht ist, werde nicht zu Bedingungen gezwungen, die durchzuführen unmöglich ist. Der Abg. v. Finckh sagt, er wüßte eine besondere Instruction für die Schätzer. Meine Herren! Ich wünschte sie auch gar sehr. Aber der Abg. v. Finckh hat sie eben so wenig gefunden als wir. Denn daß eine bestimmte Instruction, dann nicht mehr vorliegt, wie Herr v. Finckh zugeben muß, nicht der wahre Werth, sondern das, was er den „billigen“ Werth nennt, veranschlagt werden soll, ist offenbar. Aber so giebt man mit der einen Hand, was man mit der andern nimmt. Man müßte also doch den jetzigen Werth billig schätzen, d. h. unter Berücksichtigung aller Umstände. Ich halte es mit dem Vorredner für richtiger, wir überlassen Alles den Schätzern ganz allgemein, sie müssen dann auf den jetzigen Zustand allerdings wohl Rücksicht nehmen und daraus Folgerungen ziehen, auf früheren Zustand und was denn nur billig sei.

Ich glaube sodann nicht, daß das Institut nur geschaffen werden soll, um denen zu helfen, die in gegenwärtiger Bedrängniß sind, der Abg. Pancrath glaubt das mit Recht auch nicht und ich brauche nur daran zu erinnern, was für Grundsätze wir befolgten, als wir die unseidlichen Lasten ablösten aus dem Münsterlande. Sahen wir da auf Wohlha-



benheit oder Armuth der Gutspflichtigen? Nein, meine Herren, wir wußten sehr wohl, daß diejenigen, denen wir eine unseidliche Last, einen unerträglichen Druck abnahmen, wohlhabender waren zum großen Theil, als Andere. Sie durften aber dennoch unter diesem Druck nicht länger schwachen und hier diesmal wissen wir sogar das Gegentheil beinahe gewiß. Also nicht darauf, sondern auf das Unrecht an sich ist Rücksicht zu nehmen. Das haben wir auch gethan im Entschädigungsgesetze bei Ablösung der Lasten im Münsterlande. Wenn der Herr Reg.-Comm. darauf hingewiesen hat, der Wucher werde doch immer wieder neue Wege suchen und finden — ich glaube das auch. Das Unrecht wird vielleicht in Jahrhunderten wieder emporgekommen sein, dann aber wird ein 48ger Jahr wieder kommen und es wird ausgemerzt wie jetzt. Das kann uns also nicht hindern, daß wir gegenwärtig aufräumen mit unserm Gesetz, wie das Staatsgrundgesetz uns angewiesen hat. Wenn sodann uns eingeworfen wurde: auf dem Ammerlande, wo das Verhältniß am drückendsten ist, hätten die Grundheuerleute sogar die Zeit der Theuerung überstanden, so weiß ich nicht, meine Herren, ob grade jemand verhungert ist, ich weiß aber, daß der Mangel fast unerträglich war, der dort ertragen wurde in den kalten Wintertagen und Nächten; ich weiß, wie der elende Zustand dieser Leute Thränen des Mitleids erpreßt hat, und manchen Thaler aus der Tasche edler Menschenfreunde. Aber jene Bemerkung war erst anders gemeint. Die Grundheuerleute des Ammerlandes sind nicht von Haus und Hof gekommen. Ja, meine Herren, das theure Jahr hat sie nicht zu Grunde gerichtet, denn, — sie waren längst schon zu Grunde gegangen! Kein Gläubiger konnte sie von Haus und Hof treiben, wenn er nicht alles verlieren wollte, was er zu fordern hatte, denn das Eigenthum ist nicht einmal den Kanon werth. Wenn endlich gesagt worden ist, man sollte einen mäßigen Ablösungsfuß einführen, nun so halte ich den 16fachen Ablösungsfuß nicht bloß für einen mäßigen sondern vielleicht noch viel zu hoch namentlich in dem Landesheile wohin der Hr. Reg.-Comm. Kunde uns führte. Ich halte an dem Ausschlußzusatz fest, meine Herren, wenn ich auch zugeben müßte, es würde auf dem Ammerlande fast wenig zur Anwendung kommen, weil der 16fache Betrag dort noch zu hoch ist. Wir wollen aber thun, was wir thun können. Wäre es dann gegründet, daß es wenig zur Anwendung käme, — wogegen ich glaube, daß doch noch Fälle segensreicher Anwendung genug übrig bleiben werden, so mögen von der andern Seite die Herren uns die Freude nicht verderben, daß wir, wo wir Nutzen stiften zu können glauben, dies zu thun versuchen.

Präsident: Es liegen 3 Anträge vor:

1) daß dem Art. 28 folgende Sätze hinzugefügt werden:
§. 2. Bei Grundstücken, welche

1) seit dem 1. Januar 1815 bis zur Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes in Erbpacht gegeben sind
und

2) zum Ackerbau bisher benutzt oder doch jetzt dazu bestimmt sind,

und

3) eine Stelle von wenigstens einem halben Jüek und höchstens 15 Jüek Cataster Maße bilden

und

4) zur Zeit der Eingebung in Erbpacht sich noch nicht ganz in Cultur befunden haben;

kann der verpflichtete die Herabsetzung auf

den 20 fachen oder

den 16 fachen

Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigungen beantragen. In diesem Falle ist durch drei Sachverständige zu ermitteln und feststellen, ob nach der Billigkeit*) die Entschädigung in dem 16 fachen oder dem 20 fachen oder 25 fachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung bestehen soll.

§. 3. Ob die im §. 2. unter Ziffer 1. 2. 3 und 4. gedachten Voraussetzungen vorhanden sind, entscheidet, so weit nöthig unter Zuziehung von Sachverständigen die Ablösungscommission. Die durch diese Entscheidung veranlaßten Kosten trägt der unterliegende Theil.

§. 4. Die Sachverständigen (§. 2.) werden, einer von dem Berechtigten, einer von dem Verpflichteten, einer von der Ablösungs-Commission erwählt.

Die durch das Einschreiten der Sachverständigen entstandenen Kosten fallen dem Theile zur Last, welchem durch jene eine ihm günstigere Classe nicht angewiesen wird, als der Geßner forderte, beziehungsweise zugestand.

Eine abermalige Ermittlung und Feststellung durch Sachverständige findet nicht Statt.

Dann ist zum Ausschufsantrag vom Abg. v. Finckh der Minderheit des Ausschusses der Antrag gestellt, daß anstatt der Worte „Nach der Billigkeit“ gesetzt werden „nach dem billig zu schätzenden Werthe der Grundstücke zur Zeit der Zustellung des Ablösungsantrags.“ — Dann ist für den Fall, daß dieser Antrag angenommen würde vom Ausschusse beantragt eine Modification dieses Artikels, welcher dann §. 1. würde, dahin: daß es in demselben heiße: Anstatt Beschränkung des Art. 29. — Beschränkung des §. 2. sowie des Art. 29. 2c.

Ich würde zunächst den Antrag des Abg. v. Finckh auf Abänderung des Ausschufsantrags zur Abstimmung bringen, dann die vom Ausschusse beantragten §§. und dann den letzten Ausschufsantrag, daß darnach Art. 28. die von ihm beantragte Modification erhalte.

Ich bitte die Herren, welche also wollen, daß nach dem Antrag des Abg. v. Finckh im Ausschufsantrage statt „nach Billigkeit“ zu setzen sei „nach dem billig zu schätzenden Wer-

*) Eine Minderheit (v. Finckh) beantragt:

anstatt:

„nach der Billigkeit“

zu setzen:

nach dem billig zu schätzenden Werthe der Grundstücke zur Zeit der Zustellung des Ablösungsantrages.



the der Grundstücke, zur Zeit der Zustellung des Ablösungs-Antrags," aufzustehen. —

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte jetzt die Herren, welche die vom Ausschusse vorgeschlagenen §§. 2. 3. und 4. — ich brauche sie nicht vollständig wieder vorzulesen — annehmen wollen, aufzustehen.

Die Zusätze sind angenommen.

Ich bitte jetzt Diejenigen, welche wollen, daß nunmehr der Art. wie er im Entwurfe steht, als §. 1. folgende Abänderung annehme, daß statt: „Beschränkungen des Art. 29 ic.“ zu setzen sei: „Beschränkungen des §. 2. sowie des Art. 29 ic.“ Diese bitte ich aufzustehen. —

Ist angenommen.

Ich bitte jetzt, über den Art. im Ganzen abzustimmen und Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. —

Er ist angenommen.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter): Art. 29 ist zu berichtigen; es ist da ein Versehen gemacht, welches wir übrigens auch mit verschuldet haben auf dem vorigen Landtage, denn da haben wir es eben so redigirt.

Der Bericht zu Art. 29 lautet daher:

Befreiungen von einer Last, z. B. Abgabefreiheit, können wohl mit anderen Gegenständen z. B. mit Grundstücken in Erbpacht gegeben sein, nicht aber allein. Es ist daher wohl ein Versehen gewesen, daß dieser Zusatz nicht bloß in den Art. 30., sondern auch in den Art. 29., eingeschaltet wurde, und es wird beantragt:

im §. 1. Zeile die Worte:

„oder Befreiung von einer Last“

und Zeile 5. „oder Befreiungen“ so wie Zeile 8. „oder Befreiung“

zu streichen und dem Eingange des §. 1. die Fassung zu geben:

Ist eine unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene oder eine ablösbare Berechtigung für sich allein oder doch nur mit anderen solchen Berechtigungen Gegenstand der Erbpacht.

Es ist hier ein Zusatz gemacht, der wohl einen unmöglichen Fall voraussetzt.

Präsident: Ich kann wohl sofort den Art. mit den beantragten Abänderungen zur Abstimmung bringen. Wenn Niemand widerspricht, bitte ich die Herren, welche Art. 29 mit dem vom Ausschusse beantragten Zusatz annehmen wollen, aufzustehen. —

Angenommen.

Art. 30 — 33 sind zur Annahme empfohlen.

Ich bitte die Herren, welche diese Artikel annehmen wollen, aufzustehen. — Sie sind angenommen.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter verliest):

Art. 34.

Da in den Kreisen Wechta und Kloppenburg die Verhältnisse der Eigenbehörigen im Jahre 1814 durch eine als Gesetz eingeführte sogenannte Erbpachtordnung geregelt sind; so wird um Mißverständnisse vorzubeugen,

als Nachsatz beantragt:

Auf die der Münsterschen Erbpachtordnung vom 21. September 1783 unterworfenen Verhältnisse sind den dieselben keine Anwendung.

Präsident: Ich bitte die Herren, welche den Art. 34 mit dem beantragten Zusatz annehmen wollen, aufzustehen. —

Angenommen.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter verliest):

Art. 35 wird zur Annahme empfohlen.

Präsident: Ich bitte die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. —

Er ist angenommen.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter, verliest):

Art. 36.

In der 10. Zeile ist hinter den Worten:

„vom Tage der Zustellung“

hinzuzufügen:

„an den Berechtigten“.

Präsident: Ich bitte die Herren, welche den Art. 36 mit dem beantragten Zusatz annehmen wollen, aufzustehen. —

Angenommen.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter verliest):

Art. 37 — 48 werden zur Annahme empfohlen.

Präsident: Ich bitte die Herren, welche Art. 37 — 48 annehmen wollen, aufzustehen. —

Sie sind angenommen.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter verliest):

Art. 49. In der 1. Zeile muß es heißen: Dritten, welchen.

Art. 50 — 56 werden zur Annahme empfohlen.

Präsident: Ich bitte die Herren, welche die Art. 49. bis 56. mit der bei Art. 49. beantragten Abänderung annehmen wollen, sich zu erheben.

Sie sind angenommen.

Abg. **Wibel** (Berichterst., verliest):

Art. 57.

In der letzten Zeile des §. 2. ist statt betreffenden Urkunden, zu setzen:

„betreffenden im Besitze des Antragstellers sich befindenden Urkunden.“

Es kann natürlich das von Niemand gefordert werden, was außer der Welt wäre und auch nicht in seinem Besitze.

Präsident: Ich bitte die Herren, welche diesen Art. mit der beantragten Abänderung annehmen wollen, aufzustehen.

Er ist angenommen.

Art. 58.—65. werden zur Annahme empfohlen.

Ich bitte, über diese Art. durch Aufstehen abzustimmen. — Sie sind angenommen.

Abg. **Wibel** (Berichterst., verliest):

Zur Anlage A. Art. 1. für die Kreise Wechta und Kloppenburg besteht eine Taxe und werden aus ihnen daher keine Mitglieder zur Preisermittlungs-Commission nöthig sein.



Es wird daher:

unter 1 hinter:

eines jeden Amtes

zu setzen sein:

der Kreise Oldenburg, Delmenhorst, Neuenburg,
Teber und Dvelgönne.

Präsident: Die Herren, die diesen Art. mit der Abänderung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Abg. Wibel (Berichterst., verliest):

Art. 2.

Anstatt des Satzes unter 2. war im vorigen Landtage gesetzt worden:

„2. im Fürstenthum Lübeck vom Provinziallandtage“

weil Gemeinde-Ausschüsse oder dergleichen gewählte Vertreter dort sonst nicht bestehen. Außerdem besteht der Provinziallandtag nur aus 14 Personen, während der Satz des Entwurfs deren 36 beruft. Wird es nun unpassend gefunden, dem Landtage als solchem die Wahl der Mitglieder der Preisermittelungs-Commission beizulegen, so schlägt der Ausschuss, um ein Auskunftsmittel zu finden, vor, zu setzen:

„von den zum letzten Provinziallandtage gewählten Personen.“

Regierungs-Commissar Runde: Meine Herren, es wäre möglich, und ich hoffe es noch, daß dies Gesetz publicirt würde, daß die Ablösungs-Commission in Thätigkeit trate, und die Preisermittelungs-Commission nöthig würde, bevor der Provinziallandtag in Cutin gewählt ist. Dann würde die Thätigkeit der Behörden gehemmt sein, wenn die Preisermittelungs-Commission nicht schon bestimmt wäre. Ich möchte deshalb vorschlagen, anstatt dieser Wahlmänner diejenigen Wahlmänner zu nehmen, die zum letzten Landtage, sei es zum Provinziallandtag oder zum Generallandtag, gewählt haben. Man könnte aber nur sagen: die Wahlmänner die zum letzten Landtag gewählt haben.

Abg. Rindemann: Dann würden diese immer bleibend sein.

Regierungs-Commissar Runde: Einerlei ob dies ein Provinzial- oder allgemeiner Landtag war. Es würde vielleicht so formulirt werden: „Von den zu Wahlen des letzten (allgemeinen oder Provinzial-) Landtages gewählten Wahlmännern.“

Abg. Rindemann: Meine Herren, jeden Vorschlag, der ausführbar wäre, würde ich dankbar annehmen, aber der Herr Regierungs-Com. hat in dem Seinigen wohl übersehen, daß der Wahlmänner im Fürstenthum Lübeck 86 und in allen Theilen des Landes zerstreut sind. Es wird doch nimmer zweckmäßig sein, ein solches Heer zusammen zu rufen, um diese Commission zu wählen.

Es ist wahr, die Wahl zum nächsten Landtage ist noch nicht geschehen, aber wie gesagt, das Gesetz ist auch noch nicht gegeben und ich glaube, es wird leichter und wird schneller kommen, daß wir die Wahlen zum Landtag in Cutin

haben, als daß wir bis dahin nicht allein das Gesetz bekommen, sondern auch zu seiner Ausführung schreiten.

Ich sehe unter allen Möglichkeiten oder wenigstens unter alle dem, was vorgeschlagen ist, die Annahme des Ausschuss-Antrags für den zweckmäßigsten an, um zum Ziele zu gelangen.

Abg. Strackerjan: Ich möchte doch den Vorschlag des Herrn Reg.-Com. empfehlen. Es mögen allerdings 86 Wahlmänner im Fürstenthum Cutin sein; sie wählen aber doch auch nicht alle auf einmal in einem Acte, sondern Aemterweise: im Amte Cutin, Amt Schwartau, Stadt Cutin; so könnten die Wahlmänner süglich zu dieser Wahl zusammenkommen. Es scheint mir dieser Vorschlag ein ganz passender Ausweg zu sein.

Abg. Wibel: Ich wünschte auch, daß wir den Antrag, des Herrn Regierungs-Commissars annehmen, und ich denke, sie Wahlmänner des Fürstenthums Lübeck werden dies Geschäft dich um so leichter gefallen lassen, als es ja nicht oft vorkommen wird.

Präsident: Da sich niemand weiter zum Wort gemeldet, so erkläre ich die Discussion für geschlossen und werde gleich den Antrag des Herrn Reg.-Comm., wenn er mir eingereicht ist, zur Abstimmung bringen. Es liegen also vor: Der Antrag des Hrn. Reg.-Comm., daß es heiße: „von den für den letzten (allgemeinen oder Provinzial-) Landtag gewählten Wahlmännern.“ Ich bringe zuerst diesen Antrag, nachher den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren also, welche nach dem Antrage des Hrn. Reg.-Comm. wollen, daß es heiße: „von den für den letzten (allgemeinen oder Provinzial-) Landtag gewählten Wahlmännern“ bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen und damit der Ausschussantrag erledigt.

Ich bitte jetzt die Herren, welche den Art. annehmen wollen, sich zu erheben.

Angenommen.

Abg. Wibel (Berichterstatter, verliest):

Art. 3—9. werden zur Annahme empfohlen.

Präsident: Die Herren, welche diesen Artikel annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Sie sind angenommen.

Abg. Wibel (Berichterstatter):

Diese Tabelle ist auch durch Berechnung nach dem 20fachen und 16fachen Betrage zu vervollständigen.

Die Columne des halben Falls wird noch auszufüllen sein.

Die letzte Bemerkung beruht übrigens auf einem Irrthume, denn es ist durch das Schreiben der Staatsregierung bei Vorlage des Entwurfs bereits die Tabelle mitgetheilt, worin der halbe Fall vollständig durchberechnet ist.

Reg.-Comm. Runde: Ich wollte dieselbe Bemerkung machen, die der Berichterstatter gemacht hat. Es war nur um den Druck nicht aufzuhalten, diese Tabelle nicht mit in den Entwurf aufgenommen.



Präsident: Diese Bemerkung wird keine Abstimmung veranlassen.

Damit haben wir das Ablösungsgesetz.

(Abg. Bothe bittet ums Wort.)

Der Abg. Bothe hat das Wort.

Abg. **Bothe:** Wir haben vorher beschlossen, wie auch in dem Entwurf vorgeschlagen ist, nämlich, im Art. 36. dieses Ablösungsgesetzes §. 3. wegen Sicherung der Ablösung: „Mehrere, nach den Bestimmungen des §. 1. und 2. bevorzugte Hypotheken haben ohne Rücksicht auf das Alter der Ingrossation gleiche Rechte gegen einander.“ Ich habe gefunden, daß im Entschädigungsgesetz Art. 86. sich eine andre Bestimmung findet. Da steht nämlich im §. 2.: „Unter mehreren in Gemäßheit des §. 1. bestellten Specialhypotheken bestimmt das Alter der Ingrossation den Vorzug.“ Obgleich das die nämlichen Rechtsverhältnisse sind, so sind sie doch hier verschiedenartig durch die Gesetzgebung geregelt und das ist doch wohl nicht angemessen. Es müßte auffallen, wenn es in dem Entschädigungsgesetze anders sein sollte, als in den Ablösungsgesetz. Ich möchte daher den Antrag stellen auf Abänderung des Entschädigungsgesetzes, damit dieses in Uebereinstimmung kommt mit dem Ablösungsgesetz. Da das Entschädigungsgesetz erst ein Jahr in Kraft ist, so wird eine Entschädigung noch nicht festgestellt sein, so daß diese Abänderung recht gut und ohne irgend nachtheilig einzugreifen eintreten kann. Mein Antrag geht nun mit den Erwägungen dahin:

In Erwägung: daß der §. 3. zu Art. 36. des Entwurfs des Ablösungsgesetzes vom Landtag angenommen ist, wonach mehrere nach den Bestimmungen des §. 1. und 2. das Alter bevorzugte Hypotheken ohne Rücksicht auf das Alter der Ingrossation gleiche Rechte gegeneinander haben; und daß dieser Beschluß sich darauf gründet, daß die Berechtigten vor der Ablösung mit ihren Realkrediten gleiche Rechte hatten und ist daher billig und gerecht, ihnen mit dem Ablösungscapital, da sie doch nicht alle zugleich ablösen und die Capitale ingrossiren lassen können, wiederum gleiche Rechte hinsichtlich der Sicherheit zu geben.

In fernerer Erwägung, daß mit dem gedachten Beschluß beim Ablösungsgesetz, der §. 2. des Art. 86. des Entschädigungsgesetzes wegen der aufgehobenen gutherrlichen und sonstigen Lasten in Widerspruch steht, indem darnach das Alter der Ingrossation den Vorzug der Hypothek giebt, obgleich hier auch nur die nämlichen Gründe entscheidend sind, wie beim Ablösungsgesetz;

In endlicher Erwägung, daß bei gleichen Gründen auch die Gesetze gleich sein müssen, beschließt der Landtag: „der §. 2. des Artikel 86. des Entschädigungsgesetzes wegen der aufgehobenen gutherrlichen und sonstigen Lasten, ist wiederum aufzuheben und dafür zu setzen:

„Mehrere, nach den Bestimmungen des §. 1. bevorzugte Hypotheken haben ohne Rücksicht auf das Alter der Ingrossation gleiche Rechte gegen einander.“

Wird dieser Antrag von der Versammlung angenommen, so wird natürlich die Staatsregierung um ihre Zustimmung zu ersuchen sein.

Präsident: Dieser Antrag würde dem Ablösungsausschusse zur weitem Berichterstattung zugehen.

Abg. **Bibel** (Berichtersteller): Ich wollte auch nur beantragen, den Antrag zunächst an den Ausschuß gehen zu lassen, der morgen wahrscheinlich Bericht erstatten wird über die übrigen Zusätze zum Entschädigungsgesetz.

Abg. **Pancraz:** Auf dem vorigen Landtage haben wir das Ablösungsgesetz auch berathen, und machten uns damals allerdings Hoffnung, daß wir es zu Stande bringen würden. Ich glaube auch, daß wenn der Landtag zusammengeblieben wäre, und wir die Rückäußerungen des Ministeriums über die gefaßten Beschlüsse erhalten hätten, vielleicht durch eine Ausgleichung die Zustimmung der Regierung zu den Landtagsbeschlüssen zu Stande zu bringen gewesen wäre. So aber wurde der Landtag erst vertagt, dann aufgelöst, und es kam das Gesetz deshalb nicht zu Stande. Daraus entsteht die Befürchtung, daß dies bei diesem Landtag ebenso gehen werde, weil auch jetzt wieder die Zeit zu kurz ist, als daß die Regierung uns ihre Einwendungen gegen unsre Beschlüsse mittheilen könnte. Nach den Aeußerungen vom Reg.-Tische bestehen allerdings gegen einige Art. Bedenken von ihrer Seite, z. B. zu Art. 4. der gestrichen worden; zu Art. 16. und ebenso zu Art. 28.

Ich möchte mir daher den Vorschlag erlauben: daß der Landtag den Ausschuß beauftragen möge, mit dem Ministerium in Conferenz zu treten; sich zu erkundigen, inwieweit die Zustimmung erfolgen werde; und über die Punkte, zu denen die Zustimmung etwa nicht ertheilt werden sollte, in mündlicher Verhandlung eine Ausgleichung der Differenz anzubahnen. Denn nur auf diese Weise kann das noch erforderliche so schnell geschehen, daß die Vorlage möglicherweise noch vom Landtage erledigt werden könnte.

Abg. **Lindemann:** Ich muß dem Antrage des Abg. Pancraz entschieden widersprechen, denn eine solche Form, wie sie hier vorgeschlagen ist, nimmt am Ende den Beschlüssen des Landtags allen Werth. Der Landtag muß davon ausgehen, daß das, was er beschlossen, selbst zweimal beschlossen und berathen hat, die Regierung annehmen werde, wenn es überhaupt annehmbar ist und daß hier ein Vorschlag, der noch weiter hinaus über die endlichen Beschlüsse geht, nicht angebracht sein könne.

Abg. **Niebour II.** Ich bin zwar mit der Ansicht des Abg. Pancraz insofern einverstanden, als ich es für zweckmäßig halte, wenn namentlich zwischen der ersten und zweiten Lesung eine Verhandlung zwischen der Regierung und dem Ausschusse stattfindet. Eine andere Frage ist die, daß es bedenklich ist, ob wir geradezu einen Beschluß fassen sollen. Ich glaube, daß würde dem Ausschusse auf der einen Seite



und auf der andern Seite der Staatsregierung zu überlassen sein, ob sie sich in Verbindung setzen wollen, um weitere Anträge an den Landtag zu bringen. So ist auch in einzelnen Fällen verfahren worden, ohne daß ein Beschluß des Landtags darüber gefaßt worden ist.

Abg. **Pancraz**: Wenn dies dem Ausschusse gestattet ist ohne förmliche Beschlußnahme, so ist die Sache noch einfacher.

Präsident: Es scheint mir, wenn ich meine Ansicht äußern darf, ganz unbedenklich, daß der Ausschuß mit dem Ministerium zusammen tritt und vor der 2. Lesung seine Vorschläge darnach macht.

Abg. **v. Finckh**: Mir ist dies auch bedenklich, indem ich glaube, wenn der Ausschuß die Berechtigung nicht hätte, so dürfte er es als Ausschuß nicht thun. — Das wollte ich nur gegen die Bemerkung des Abg. Niebour II. erwidern, — indem ich, falls der Ausschuß ohne Beschluß des Landtags nicht legitimirt sein sollte, den Antrag des Abg. Pancraz befürworte.

Präsident: Abg. Wibel hat das Wort.

Abg. **Wibel**: Ich verzichte auf's Wort.

Präsident: Es ist noch die Frage, ob der Abg. Pancraz einen förmlichen Beschluß beantragt. — Es ist unbedenklich — (Abg. Pancraz verneint) demnach ginge nun dies ganze Gesetz an den Ausschuß zur Zusammenstellung nach der Geschäftsordnung zurück. Daß diese Zusammenstellung bei der Kürze der Zeit, die uns noch vergönnt ist, nicht abschriftlich noch mitgetheilt werden kann, werden Sie einsehen und daran keinen Anstoß finden. Ich würde nach Rücksprache mit dem Berichtersteller, den Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, je nachdem wir die 2. Lesung beschließen oder nicht, was ich freilich nicht glaube. Dann kommen wir zum 3. Gegenstande der heutigen Tagesordnung, zum Recrutirungsgesetze, indeß, dazu ist die Zeit wohl zu sehr vorgerückt. Ob die Herren noch den weitem Gegenstand erledigen wollen, den Bericht des Ausschusses über die Rescripte an die Civilstaatsdiener und Militairpersonen, stelle ich anheim. Es ist noch 10 Minuten vor 2 Uhr.

Abg. **Mölling**: Ich möchte doch darauf antragen, da diesen Nachmittag ohne dies keine Sitzung ist, und da wir nur noch 10 Minuten übrig haben, daß wir entweder gleich

diesen Bericht zurücksetzen oder auf die Abend Sitzung brächten oder überhaupt auf die nächste Sitzung.

Präsident: Ich wollte vorschlagen, daß wir diesen Abend um 7 Uhr Sitzung halten. Es sind nunmehr Arbeiten vorher

Abg. **Berry**: Ich möchte auch beantragen, daß wir das Budget vor dem Recrutirungsgesetze auf die Tagesordnung nehmen.

Präsident: Die Herren sind also nicht der Ansicht, wie es scheint, daß der Bericht des Ausschusses über die Rescripte an die Staatsdiener jetzt noch vorgetragen werden soll. Ich würde nun vorschlagen, daß den nächsten Gegenstand der Tagesordnung für die Sitzung für diesen Abend bilde der Bericht des Ausschusses für's Berliner Bündniß über das heute mitgetheilte Regierungsschreiben. Dann der Bericht des Finanzausschusses, Fortsetzung des Budgets.

Abg. **Vindemann**: Sollte dies nicht das erste sein?

Präsident: Ich glaube, das ist nicht zweckmäßig, weil die Frage über das Berliner Bündniß eine laufende Sache betrifft, nämlich die Frage, ob nur der frühere Bericht auf die weitere Tagesordnung gebracht werden soll oder nicht, es ist ein Bericht in Betreff auf die Geschäftsbehandlung, also ein solcher, der uns wohl nicht lange aufhalten wird. Ob die Herren nun nach dem Finanz=Ausschuß=Berichte, den zum Recrutirungsgesetze noch heute wollen? —

Abg. **Mölling**: Ich möchte vorschlagen, daß wir zunächst den Bericht über die Ministerial-Rescripte nehmen, da einmal dieser Bericht an der Reihe steht.

Abg. **Tappenbeck**: Ich möchte vorschlagen, den 1. Theil des Recrutirungsgesetzes zu nehmen unter (römischer) I.

Präsident: Ich bin damit einverstanden. — Also die Tagesordnung für die Sitzung heute Abend 7 Uhr würde sein: Der Bericht des Ausschusses für das Berliner Bündniß über das heutige Regierungsschreiben, der Bericht des Finanzausschusses über das Budget, der Bericht des Ausschusses für das Recrutirungsgesetz ad I. dieses Berichts, denn der Bericht des Ausschusses für die Ministerial-Rescripte an die Civil- und Militairstaatsbeamten. Also darnach ist Sitzung heute Abend 7 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)